Reine Lehre

eine Forderung des Glaubens

und nicht des Rechts.

von

Martin Rade.

BT
127
.R323

3.29.09

Library of the Theological Seminary

PRINCETON, N. J.

Division BT

Section 127

.R323

D. 2

LIBRARY OF PRINCETON
MAR 29 1909
THEOLOGICAL SEMINARY.

Hefte zur „Christlichen Welt“ Nr. 43

Reine Lehre

eine Forderung des Glaubens und nicht des Rechts

Von

Martin Rade
Dr. theol. in Marburg

Tübingen
Freiburg i. B. und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1900

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

LIBRARY OF PRINCETON
MAR 29 1909
THEOLOGICAL SEMINARY

Es wird Zeit, daß wir einen Schritt vorwärts kommen. Jeder neue Lehrprozeß offenbart eine schmerzliche Verwirrung der Begriffe. Dabei kann für ernste evangelische Christen das letzte Urteil gar nicht zweifelhaft sein. Nur durch falsche Einmischung des Rechtsgedankens an einer Stelle, wohin er nicht gehört, wird die Verständigung gehindert. Ich erkläre ausdrücklich, daß ich weder gegen das Kirchenrecht noch gegen die Rechtskirche im allgemeinen streite. Nur auf dem Punkte, den es hier gilt, besteht weder Kirchenrecht noch Rechtskirche zu Recht.

Ich hielt den nachfolgenden Vortrag in Liegnitz vor einem Kreise Gleichgesinnter: die Zustimmung überwog mehr, als ich zu hoffen wagte, die selbstverständlichen Bedenken. Draußen werden vielleicht zunächst die Bedenken überwiegen; auch mir bleibt noch Manches in seinen praktischen Konsequenzen dunkel, der Erörterung und Erprobung bedürftig. In der Hauptsache wird, wills Gott, die hier gegebene Losung durchdringen. Sie ist ja auch nicht ein Einfall, der mir über Nacht kam, sondern das Ergebnis der Kämpfe und Nöte, die ich nun seit fast fünfzehn Jahren von Berufs und Gewissens wegen mit durchlitten habe, so oft ein „Fall“ ausbrach oder drohte. Den Machthabenden und Machtschwärmern von heute werde ich freilich in einem sehr kindlichen Lichte dastehen. Ich sehe das Lächeln der Einen über meinen höchst ungefährlichen Idealismus, und höre das Schelten der Andern über meine höchst unbündnisfähige Schwachheit. Aber es tröstet mich die Gewißheit, daß an dem biblischen und evangelischen Charakter meiner Position Niemand wird rütteln können. Und ich werde mich nicht dadurch für überwunden halten, daß man mir gewisse Schwierigkeiten der Durchführung vorhält, sondern allein dann, wenn man mir einen andern Weg zeigt, der ebenso evangelisch-christlich ist und der ebenso alle willkürliche Gewissensquälerei und alle Versuchung zur Heuchelei ausschließt. Die gegenwärtige Art, wie reine Lehre gehandhabt wird, ist ebenso zwecklos unfromm wie unwahrhaftig.

Ich rechne auf Zustimmung von Christen zur „Rechten“, unter den Theologen besonders auf solche, die noch auf die Stimme von Johann Tobias Beck hören. Ich erwarte gleiches Einver-

ständnis auf der „linken“ Seite bei vielen guten Christen, die weder mit einem mir sehr werten Manne das Heil von einer großen einheitlichen „liberalen Partei“ erhoffen (Der Protestant 1900, Nr. 7), noch von der Sezession des nichtorthodoxen Teils aus unserer kirchlichen Gemeinschaft (ebenda Nr. 17). Dieser letzte Verzweiflungsschritt ist durch Nichts motiviert und ganz unausführbar. Nein, die beiden Sorten von evangelischen Christen — enger gebundenen und freier gerichteten — können nicht auseinander. Sie müssen sich also vertragen; das Problem ist nur: wie ohne gegenseitige Gewissensbeunruhigung, zu gegenseitiger Förderung und Hebung. Daß sie thatsächlich von einander zehren, ließe sich leicht nachweisen. Wo aber sollte denn Unsereiner hin, wenn die feindlichen Brüder sich trennten? Wohin die vielen Andern, die weiter nichts sein wollen als schlechtweg evangelische Christen? Mit den „Liberalen“ verbindet mich wahrlich nicht die Sehnsucht nach einer gemeinsamen „Partei“, aber Vieles sonst, und mit Freuden stehe ich zu ihnen in praktisch-christlichen Bestrebungen, wie dem Allgemeinen Missionsverein. Und die „Orthodoxen“? Weshalb sollte man sich von ihnen trennen? Sulze sagt vortrefflich: „Wir glauben an Gott als den unerbittlichen Richter und unsern barmherzigen Vater. Wir glauben an Christus, der uns der Sonnenaufgang der Gnade Gottes, der Sieger über Welt, Sünde und Tod, der Retter unsers Geschlechts ist. Wir glauben an das Reich der ewigen Herrlichkeit, den endlichen Sieg der göttlichen Gnade. Mir ist noch nie ein Orthodoxer vorgekommen, der gesagt hätte: Daran glaube ich nicht.“ (Christliche Welt 1900, 17.) Das ist in der That der springende Punkt diesen Christen gegenüber. Darum können wir nicht los von ihnen. Das können und dürfen wir nicht vergessen, trotz allem Unrecht und Herzeleid, das sie in Lehrprozessen und dergleichen uns anthun.

Ich bin der Ueberzeugung, daß wir uns von beiden Seiten näher sind, als Viele glauben. Und ich rechne auch bei dieser Schrift darauf, daß ein ruhiges, verständiges Wort bessert.

Noch bemerke ich, daß mir die Kaisersgeburtstagsrede von Professor Kahl in Berlin über „Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit“ (1897) sehr wohl bekannt ist. Ich hätte daraus und aus seinem Lehrsystem des Kirchenrechts manches Wort zu Gunsten meiner These anführen können, mit Anderem aber mich ausführlicher auseinandersetzen müssen. Da ich dieses nicht konnte, ohne ungebührlich lang zu werden, unterließ ich auch jenes.

1

Religion ist Leben, nicht Lehre. Darüber herrscht in der heutigen Theologie im Grunde Einmütigkeit. Religion ist eine besondere, sonst nicht vorhandene, Lebensenergie und eine besondere, sonst nicht so vorhandene, Art das Leben zu nehmen. So ist auch die christliche Religion in die Welt eingetreten als ein neues Leben. Jesus Christus in Person war dies neue Leben, das den Seinigen aufging, das in sie überging. „In ihm war das Leben, und das Leben war das Licht der Menschen." „Das Leben ist erschienen, und wir haben gesehen und bezeugen und verkündigen euch das Leben, das ewig ist, welches war bei dem Vater und ist uns erschienen." Diese Worte bei Johannes (Ev. 1, 4. Brief 1, 1. 2) geben vortrefflich wieder, was die Erscheinung Jesu für seine Gläubigen bedeutete.

Gewiß, Jesus heißt gerade bei Johannes auch das Wort. Er hat Worte geredet, von denen bezeugten seine Jünger, daß es ihnen Worte des ewigen Lebens waren (Joh. 6, 68). Und das Volk empfand und bekannte, daß er mit Vollmacht, gewaltig, predigte, nicht wie die Schriftgelehrten (Matth. 7, 29. Luk. 4, 32). Er war ihnen allen ein Lehrer (Joh. 3, 2), ein (Schul-)Meister in Israel (Joh. 3, 10) auch für Viele, die nicht an ihn glaubten. Und anders konnte er gar nicht ein neues Leben sein, als daß er ein Lehrer war. Darum „weil es sich in der Religion immer irgendwie um Aneignung von geistigen Dingen handelt, von Dingen, die durch unser Bewußtsein gehen müssen. Denn es handelt sich um die Schöpfung eines neuen geistigen Menschen, es handelt sich um Erlösung dadurch, daß man den Menschen in die Welt des geistigen Lebens versetzt, und daß dadurch alles Leben in der Welt samt seiner Not eine neue Bedeutung für ihn erlangt." „Deshalb ist Christus Lehrer: Lehrer als Herr, Lehrer als König; Lehrer durch sein Leben, Lehrer durch sein Sterben; sein Reich seine Lehre, die Ausbreitung seines Reiches die Ausbreitung seiner Lehre; das ganze Christenleben Lehren und Lernen; Buße und

Glauben, Vergebung und Erlösung, Rechtfertigung und Heiligung, Bekehrung und Wiedergeburt — Alles Lehren und Lernen.“[1])

In diesem Sinne ist alle geistige, lebendige Religion auch Lehre, war das Christentum von Anfang an Lehre und Christus ein Lehrer. Aber nicht in dem Sinne, daß er sich in erster Linie an den Verstand gewandt hätte, *ihm* das Rätsel des Daseins zu lösen und das Geheimnis der Gottheit aufzuschließen. Nicht in dem Sinne, daß er den Weisen eine neue Weisheit und den Theologen eine neue Theologie oder der jüdischen Kirche eine neue Kirchenlehre, ein neues Bekenntnis gebracht hätte. So wenig liegt hierin die Stärke Jesu und der Inhalt seiner Erlösung, daß man vielmehr mit einem gewissen Rechte sagen kann: es mangelte der *Lehre* Jesu die Neuheit. Sehen wir ab von dem eigenen Geist, mit dem er seine Worte durchdringt, und von der Verbindung mit seiner Person, durch die Alles besondern Wert und Halt gewinnt, so kann man beinahe von jedem Hauptgedanken seiner Lehre sagen, daß er vor ihm schon da war, oder unabhängig von ihm bei andern Denkern seiner Zeit sich findet. Da ist vor allem das Alte Testament, das er selber als vollkommen genügende Erkenntnisquelle Gottes und seines heiligen Willens behandelt. Da ist die ganze judaistische Litteratur, Apokryphen und Apokalypsen; da ist der Talmud als später Niederschlag einer bis auf Jesu Zeit hinaufreichenden rabbinischen Weisheit; da ist die Stoa mit Seneka, Epiktet und Mark Aurel; da ist Plato und der Neuplatonismus. Wenn unsre modernen Halbgläubigen die Bekanntschaft von allerlei Parallelstellen aus heidnischen Klassikern machen, wohl gar auch mit Anklängen aus Veden, Buddha und Konfuzius, erschrecken sie, die Bedeutung Jesu kommt ihnen ins Wanken, und sie sind imstande, seine ganze Erlösung wegzuwerfen wie einen Kinderwahn. Darum kann nicht laut genug gesagt werden, daß Jesus nicht nach der Unvergleichlichkeit seiner Einzel*sprüche* und Gesamt*weisheit* beurteilt sein will. Das hieße ihn als Theologen oder Philosophen einschätzen. Gott Lob war er keines von beiden. Wenn er in seiner eigentümlichen Art zu predigen, in Gnomen und Gleichnissen, dennoch wahrhaftig auch eine litterarisch-ästhetische Würdigung verträgt[2]), so ist das noch lange keine Stütze für

1) *Bonus*, Zwischen den Zeilen. Band 1, S. 11 und 12. Heilbronn 1895.

2) Vgl. *Jülicher*, Die Gleichnisreden Jesu. 2 Bde. 2. und 1. Aufl. Freiburg 1899.

das, was uns als Christen eigentlich und allein an ihm von Bedeutung ist.

Insbesondere dem Prophetismus und Judaismus gegenüber ist Jesus über den Verdacht, eine neue Schule gestiftet zu haben statt einer neuen Religion, mehr denn je erhaben, seit wir in der Erkenntnis seiner „Lehre" vom Reiche Gottes wieder einmal umgelernt haben. Solange wir nicht nur Propheten und Apokalyptikern, nein auch Johannes dem Täufer gegenüber die Eigentümlichkeit der Predigt Jesu vom Reiche Gottes darin zu erfassen meinten, daß jene es als ein zukünftiges schauten, er es als gegenwärtig schon vorhandenes, uns zur Verwirklichung anvertrautes verstand — solange war der Unterschied der Lehre allerdings auffallend. Neuere Untersuchungen haben aber m. E. unwiderleglich gezeigt, daß auch von Jesus die Herrschaft Gottes als eine erst von oben hereinbrechende begriffen wird.[1]) Gewiß hat er zu dieser Hoffnung eine lebendigere Beziehung, gewiß ist sie ihm ganz anders ein gegenwärtiger Besitz als seinen Vorgängern. Aber das ist eben sein persönliches Geheimnis, das Geheimnis seiner Gottessohnschaft. Das ist nicht die neue „Lehre", sondern die neue Religion. Darin ist er nicht ein neuer Mose oder Jesaias oder Daniel, sondern ein neuer Adam.

An dieser Wendung in der theologischen Erkenntnis dürfen und werden diejenigen am wenigsten Anstoß nehmen, die einen spezifischen Unterschied zwischen der Schrift Alten und Neuen Testaments nicht kennen, unsre Altorthodoxen und Pietisten. Sie können eigentlich darin nur eine Wiederkehr der inzwischen abgeirrten Wissenschaft zu altverkannter Wahrheit begrüßen. Unser Interesse dabei ist freilich ein ganz andres. Je weniger Jesus mit einem neuen Begriffsmaterial gearbeitet hat, je weniger seine Gedanken von dem abstachen, was damals in der Luft lag, desto mehr wird er als eine Kraft offenbar, die das Gegebene mächtig durchströmte, das Vorbereitete zur Erfüllung zwang, die Menschen zu den Ideen und Hoffnungen, zu den Sachen und Verhältnissen, zu sich selbst und zu Gott in eine neue Beziehung setzte. Desto mehr wird er uns offenbar als ein neues Leben, ein neuer Lebenstrieb und Lebensquell. Das war er gewiß nicht zum wenigsten durch das, was er sagte. Denn seine Rede ist doch allzeit der klarste und deutlichste Ausfluß seiner

1) Vgl. Johannes Weiß, Jesu Predigt vom Reiche Gottes. 2. sehr veränderte Auflage. Göttingen 1900.

Innenwelt gewesen. Aber sie war nur der helle Lichtschein, der sein Thun und Lassen, sein Lieben und Hassen, sein Leiden und Dulden, endlich sein Sterben und Auferstehen geleitete.

2

War Jesus kein Schul-Meister, kein Theolog oder Philosoph, so war er auch nicht auf die Hinterlassung einer „reinen Lehre" bedacht.

Wenn ein Wort von ihm bei Johannes lautet: „Meine Lehre ist nicht mein, sondern des, der mich gesandt hat (Joh. 7, 16)", so zeigt der Zusammenhang jedem Willigen, daß da von keiner geschlossenen „Lehre" die Rede ist. Es ist das lebendige „Wort" Jesu, von dem sonst oft genug in allen Evangelien die Rede ist, das sie eben überliefern. Es ist das lebendige „Wort Gottes", das durch ihn an die Menschen ergeht, in ihnen Wurzel zu fassen, Glauben zu wecken, neue Kreaturen zu schaffen. Von dem heißt es: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen" (Matth. 24, 35 und Parallelen. Vgl. Joh. 6, 63. 12, 48). Gewiß sollten seine Worte, solange die Erde steht, auch auf Erden bleiben. „Wer mich liebet, der wird mein Wort halten (Joh. 14, 23 f)." Jesus weiß, mag kommen was will, es wird nicht an solchen fehlen, die ihn bekennen vor den Menschen (Matth. 10, 32 und Lukasparallele).

Aber selbst das Wort „Zeugen" von seinen Jüngern bringt nur ein einziger Evangelist, und der erst im Munde des Auferstandenen: Lukas im Evangelium 24, 48 und in der Apostelgeschichte 1, 8. So wenig Sorge hatte Jesus um die Zukunft, so wenig Fürsorge für das Wort Gottes, das er seinen Jüngern gegeben hatte (Joh. 17, 8 und 14), so wenig Interesse an „reiner Lehre".

Und merkwürdig, wie spät und allmählich hat dieses Interesse in der christlichen Gemeinde erst Macht gewonnen! Als Jesus nicht mehr leiblich bei den Seinen war, da hat es noch vier, fünf Generationen gedauert, bis man ernstlich daran ging, die Ueberlieferung von ihm her im Sinne „reiner Lehre" zu fixieren. Denn erst um 150—200 begegnen uns doch die ersten Anstrengungen, eine „Glaubensregel" und einen „Kanon christlicher Schriften" festzulegen. In beiden schmiedete man endlich Waffen gegen hereinbrechende Irrlehre.

Was hatte dieses Bedürfnis bis dahin nicht aufkommen lassen? Ein Doppeltes, das innig zusammenhing. Einmal die Zu-

versicht, daß diese irdische Weltzeit nicht lange mehr währen würde. Und sodann der frisch sprudelnde Quell von Erinnerung und Offenbarung in Aposteln, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrern (Eph. 4, 11), die Fülle von Geist, über die man verfügte. Das Epigonentum, das nach „reiner Lehre“ schrie, ist dem Neuen Testamente noch fremd.

Gewiß fingen viel früher, als dieses Verlangen eintrat, christliche Chronisten an, ihre Evangelien zu schreiben. Und noch viel früher, ja seit Christus gen Himmel gefahren war, wurde in der Gemeinde, um mit Luther zu reden, Lehre geurteilt. Aber das geschah innerhalb der Gemeindeversammlungen, zunächst ohne jede rechtliche, amtliche Befugnis, frei aus dem Besitz eines Charisma, d. i. einer Gnadengabe, heraus. Es „richtete“ Einer den Andern. Paulus wehrt dem, wo es in unbrüderlicher, ungeistlicher Weise geschah (Röm. 14, 3 ff. u. ö.). Aber seine Briefe sind voll davon, daß er selbst „richtete“, und er wahrt ausdrücklich dem aufrichtigen Christen Recht und Pflicht dazu (1. Kor. 2, 13 ff. u. ö.). Unter den geistlichen Gaben, mit denen er die Gemeinde ausgestattet weiß, zählt er ausdrücklich die auf, „die Geister zu unterscheiden“ (1. Kor. 12, 10). Von einem Amt aber, das dazu von der Gemeinde Auftrag hätte, auf reine Lehre zu achten, Irrlehrer zu strafen und auszuschließen, ist in den Briefen, die Paulus wirklich geschrieben hat, nicht nur keine Rede, es ist auch gar kein Raum dafür da. Wenn Paulus selbst Irrlehre bekämpft, fährt er drein kraft apostolischer Vollmacht, kraft des Glaubens an seine Sendung, kraft seines persönlichen Verhältnisses zu seinem Herrn, in der festen Ueberzeugung, daß er das von ihm unmittelbar Empfangene treu weitergegeben habe. Wie lehrreich ist dafür sein Kampf für sein Evangelium von der Freiheit wider die Gesetzeschristen im Galaterbrief, wo er auf seine Unabhängigkeit von jeder Instanz, selbst der der unmittelbaren Jünger Jesu, allen Wert legt! In diesem Zusammenhang stehen die denkwürdigen Worte: „So auch wir oder ein Engel vom Himmel euch würden Evangelium predigen anders, denn das wir euch gepredigt haben, der sei verflucht!“ (Gal. 1, 8 und noch einmal Vers 9.) Auf diese furchtbare Rede darf kein Papst und keine sonstige Kirchenbehörde sich berufen, wenn sie von Amts wegen über Irrlehre zu Gericht sitzen. Denn sie ist der Ausdruck seiner persönlichen Ueberzeugung und Gesinnung, hinter der keinerlei Rechtsordnung oder Rechtsgemeinschaft stand, und die er für die Freiheit gegen eine neue Gesetzes-

knechtschaft in die Wagschale warf — der Ausdruck einer göttlichen Vollmacht, kann man sagen, aber nun und nimmermehr einer menschlich-rechtlich-kirchlichen.

Und so ist auch die Aufzählung wichtiger Predigtstücke, die er seinen Korinthern gegenüber für nötig erkennt (1. Kor. 15, 1—8), kein Anzeichen dafür, daß es in diesen Punkten festgelegte „reine" Tradition gegeben habe, für ihn und die Christen seiner Tage. Sondern sie beweist nur, daß es Tradition gab, gemeinsame Erinnerung, gemeinsames Predigtgut, von Paulus im Glauben empfangen und im Glauben weitergegeben. Was zum Begriff der „reinen Lehre" fehlt, ist das Abgegrenzte, Geschützte, Formulierte und Fixierte. Es ist frische Ueberlieferung, lebendige, selbstverständliche, persönliche Glaubensaussage ohne leiseste Anlehnung an eine andere äußere Autorität als die — der Schrift, nämlich des Alten Testaments, des geistlich verstandenen, christlich ausgelegten Alten Testaments. Wenn man an jener Stelle die Anfänge des Apostolikums hat finden wollen, so mag das immerhin sein; aber gerade das Bekenntnismäßige, zur wörtlichen Wiedergabe Bestimmte, Gebundene fehlt doch noch durchaus. So möchte ich auch später im Epheserbriefe Kapitel 4, 5 in der Wendung: „ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" noch Nichts finden, was über das Zeugnis von einem lebendig fließenden gemeinsamen Glaubensbesitz hinausginge.

Kurz verweilen müssen wir noch bei dem Ausdruck „Gehorsam des Glaubens". Paulus braucht ihn mehrmals. Am deutlichsten Röm. 6, 17: „Dank aber sei Gott, daß ihr Knechte der Sünde waret, aber von Herzen gehorsam geworden seid der Lehrweise [dem Lehrtypus], an welche ihr hingegeben worden seid." So übersetzt Hermann Bleek in einem besonders für Nichttheologen sehr lesenswerten Aufsatz über „Glaubensgehorsam."[1]) In Weizsäckers Neuem Testament lauten die Worte: „Dank aber sei Gott, daß ihr zwar Knechte der Sünde waret, von Herzen aber gehorsam wurdet in Angemessenheit der Lehre, zu der ihr gebracht wurdet." So sehr die Wortbildung von einem „Lehrtypus" zu orthodoxistischem Verständnis einladet, kann ja von einer andern Erklärung nicht die Rede sein, als daß die Christen zu Rom in ihrem frommen Verhalten sich nach der Art und dem Inhalt der Verkündigung richten sollen, die ihnen ge-

1) Die Christliche Welt 1895, Nr. 49—50. Vgl. besonders Nr. 49, Sp. 1163 ff.

worden ist. Der Glaube ein Gehorsam — natürlich! Was ist er denn sonst? Die Hingabe an Gottes erfahrene Gnade kann sich ja gar nicht anders äußern, als daß man mit aller Treue auf Ihn horcht, Ihm gehorcht, nach Seinem Willen sich richtet. Gerade allem intellektualistischen und formalistischen Lehrbegriff zuwider läuft, recht im Zusammenhang verstanden, der Ausdruck Glaubensgehorsam bei Paulus. Man lese auch über die andern Stellen Röm. 1, 5. 10, 16. 16, 26, 2. Kor. 10, 5, auch über 1. Kor. 15, 3 ff. die treffenden Ausführungen von Hermann Bleek nach. Insbesondere bei 2. Kor. 10, 5 darf man sich durch Luthers Uebersetzung nicht beunruhigen lassen. Paulus redet nicht von einer Gefangennahme aller Vernunft unter den Gehorsam Christi. Thäte er das, so hätten wir an diesem Ausdruck ein starkes Zeugnis seiner völligen persönlichen Hingabe an Christus nach Analogie von Gal. 2, 20. Aber diese Erklärung wird unmöglich durch den schlichten, unmißverständlichen Wortlaut der Stelle. Paulus sagt von sich, daß es seine Kampfesweise sei, geistlich wider die judaistischen Irrlehrer vorzugehen, indem er „Vernunftkünste zerstöre, sowie alles Hochthun, das sich erheben will gegen die Erkenntnis Gottes, und gefangen führe jeden Anschlag unter den Gehorsam Christi und bereit sei, jeden Ungehorsam zu strafen". So nach Weizsäckers Uebersetzung. Paulus setzt also, wie Gal. 1, seine persönliche Geistesmacht ein gegen die Gedanken oder Anschläge, welche die Gegner haben; nicht seine Vernunft nimmt er gefangen in blinder Ergebung gegen die Autorität Christi, sondern die Gedanken oder Anschläge der Gegner besiegt, überwältigt er, macht er zu Gefangenen. Es sollte also unter Bibelkundigen über diesen Ausdruck kein Streit mehr sein.

Wollen wir eine wirkliche Sorge um Bewahrung des alten Glaubenslebens im Neuen Testament antreffen, die zu rechtlichem Schutz und peinlicher Fixierung reiner Lehre drängt, so müssen wir uns den Pastoralbriefen zuwenden. „Halte dich an das Muster der gesunden Lehren, die du von mir gehört hast in Glauben und Liebe in Christus Jesus; bewahre die edle Mitgabe durch den heiligen Geist, der in uns wohnet." 2. Tim. 1, 13 f. „Was du von mir gehöret hast durch viele Zeugen, das befiehl treuen Menschen, die da tüchtig sind, auch Andere zu lehren." Ebenda 2, 2. Mit Recht sagt Jülicher dem Verfasser „Angst vor theologischen Debatten und schon Spekulationen überhaupt" nach, unter Hinweis auf 2. Tim. 2, 23. 1. Tim. 6,

20.[1]) „Der Glaube ist zur Rechtgläubigkeit geworden", sagt er weiterhin; „er ist das Anerkennen und unerschütterliche Festhalten religiöser Grundthatsachen wie der Einheit Gottes, der Universalität des göttlichen Gnadenratschlusses, der Ausführung desselben durch Jesum Christum, dessen Fleischlichkeit ebenso stark wie die nachherige Herrlichkeit hervorgehoben wird. Das Bekenntnis liegt auch bereits in festen Formeln vor: 1. Tim. 2, 5 f. 3, 16. 6, 13. 2. Tim. 2, 8." Nun, welchen Grad von Festigkeit die Formeln schon erlangt haben, darüber mag man verschiedener Meinung sein, aber der Zug dahin ist da; eine Entwicklung von Paulus her hat stattgefunden, und so ist dieser Thatbestand neben andern ein Hauptgrund, dem Paulus die Verfasserschaft dieser Briefe abzusprechen. So treten uns denn auch die Adressaten der Briefe in einer Weise als Gemeindeleiter entgegen, wie das zu dem Bild, das wir vom christlichen Gemeindeleben bei Pauli Lebzeiten aus dessen unzweifelhaft echten Briefen gewinnen, nun und nimmer mehr stimmt. Ihnen wird die Erhaltung der edlen Mitgift gesunder Lehren aufs Herz und Gewissen gelegt; sie macht der Verfasser für die in der Gemeinde geltende Lehre verantwortlich. Das ist nicht mehr der Geist des übrigen Neuen Testaments, das weist schon in das zweite Jahrhundert hinein.

Sehen wir also von den sogenannten Pastoralbriefen (Timotheus und Titus) ab, so finden wir im Neuen Testament keine Spur einer „reinen Lehre", die mit den Mitteln des Rechts gefaßt werden könnte. Es fehlt die genaue Formulierung, es fehlt ein Amt, das über deren Geltung zu wachen den Auftrag hätte[2]), und es fehlt die Rechtsgemeinschaft, innerhalb deren beides, Lehrgesetz und Lehramt, seine Stätte hätte haben können.

Denn eine Kirche als Rechtsgemeinschaft hat Jesus nicht

---

1) Einleitung in das Neue Testament. S. 119.

2) Wollte Jemand einwenden: Aber das Apostelamt war doch da! In Kraft seines Apostelberufs richtet und straft und verflucht doch Paulus! — so sei Zweierlei erwidert. Erstens, wie schon angedeutet, handelt es sich bei den Aposteln um einen von Gott unmittelbar empfangenen Auftrag, nicht um ein auf dem Wege des Rechts und der Verfassung überkommenes Amt. Zweitens: wo war dies Amt nach dem Tode der Apostel? Und wo in Gemeinden, die nie einen der Zwölf gesehen hatten? Eine Zeit der „Anarchie" ist jedenfalls dagewesen, wo alles Eingreifen in das Gemeindeleben auf persönlichem Drang und persönlicher Autorität beruhte, auf göttlichem und nicht menschlichem Recht.

hinterlassen. Sie ist, bis auf jene Ansätze in den Pastoralbriefen, dem Neuen Testament fremd. Das darf unter Protestanten als anerkannte Wahrheit gelten, trotzdem unzählige Pfingstpredigten diesen Thatbestand verdunkeln und thun, als hätte die „Kirche", die am ersten Pfingstfest da war, mit unsern heutigen Verfassungskirchen irgend Etwas zu thun. Was nach Jesu Tode, also zu den Zeiten des Paulus, da war, das waren Gemeinden, die durch Geist und Geistesgaben, durch lebendige Personen, lebendigen Glauben und lebendige Lehre immer neu erweckt und so zusammengehalten wurden. Es waren Gemeinden, die sich vom Parakleten, vom „Tröster" (Joh. 14—16) in alle Wahrheit leiten ließen, zehrend von der Erscheinung Jesu Christi und täglich neuer Offenbarung seines Lebens und seiner Herrlichkeit gewärtig. Sie hatten reine Lehre, darum brauchten sie keine. Ohne Paradoxon zu reden: indem sie aus der Fülle strömenden Lebens schöpften, bedurften sie keiner Garantien. Ihre Ordnungen waren das freie Erzeugnis brüderlicher Gemeinsamkeit, weder in Leben noch in Lehre fesselte ein „neues Gesetz" die persönliche Freiheit. Wo aber „Irrlehrer" drohten, da genügte das spontane Zeugnis solcher, die sich dazu berufen fühlten, der lebendigen Wahrheit ihren heiligen Platz in den Herzen der Gläubigen zu bewahren. Dieser Macht allein mußten z. B. die Nikolaiten weichen, die in kleinasiatischen Gemeinden ihr Wesen hatten: Offenb. Joh. 2, 6. 15. Der Geist, der Herr, überwand sie durch „das Schwert seines Mundes".

3

Die Christen des ersten Jahrhunderts waren eins im Besitz eines gemeinsamen Erlebnisses — Jesu Christi, seines Lebens, Sterbens und Auferstehens, auch ganz vornehmlich der Sprüche, die er gethan —, im Besitz einer gemeinsamen Hoffnung, und in der Führung eines durch beides, jenen Ausgang und dieses Ziel, bestimmten gemeinsamen Lebens. „Darüber hinaus gab es keine feststehende Didache." [1]) Aber durch den Verzug der Wiederkehr Christi in Herrlichkeit und die harten Kämpfe mit der Theologie der Gnostiker und der Kirchengründung des Marcion ist dieser Zustand von Grund aus gewandelt worden. Die apostolische und nachapostolische Christenheit ging dahin; was an ihre

1) D. h. Lehre. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte. 1. Bd. 3. Aufl. S. 211.

Stelle trat, ist Kirche, katholische Kirche. Die Gelehrten beschreiben diesen Prozeß unter dem Titel: „Die Entstehung der altkatholischen Kirche". Ein höchst anziehendes Kapitel für den Historiker, minder erfreulich für den evangelischen Christen. Man begreift, wie Alles so kommen mußte, aber man sieht nicht ein, warum es für uns heute noch maßgebend sein soll. Von dieser Kirche, die damals ward, sollte uns die Reformation erlöst haben. Und wenn sie das nicht ganz fertig brachte, sollten wir uns heute endlich davon befreien.

Daß man schon früh bei feierlichen Anlässen, insonderheit bei der Taufe, die damals Erwachsenentaufe war und oft genug unter Verfolgungsgefahr stattfand, hier und da in den Gemeinden ein Zeugnis oder Bekenntnis aussprach des Glaubens, der in der Gemeinde lebte, der nun auch Besitz des Neueintretenden geworden war, begreift sich und hat nichts Verfängliches. Daß sich dafür in Rom, in Smyrna und sonstwo feste Sätze einbürgerten, örtlich verschieden, aber innerhalb derselben Ortsgemeinde mehr oder minder treu bewahrt, hat auch kein Bedenken. Daß aber diese Taufbekenntnisse alsbald zum Erkennungszeichen der Rechtgläubigkeit wurden und eine allzu bequeme äußerliche Norm abgaben, die „Geister zu unterscheiden", indem sie das Charisma überflüssig machten und den Rechtssinn an dessen Stelle setzten — das ist die verhängnisvolle Wendung. Die Umprägung des Taufbekenntnisses zur „Glaubensregel" bedeutet den Sieg der „reinen Lehre" als Rechtsforderung über die reine Lehre als Glaubensbesitz, Glaubensleistung und Glaubensforderung. Principiis obsta!

Das Zweite, was die neue „Kirche" konstituiert, ist der neutestamentliche Kanon. Solange die Gemeinde nur das Alte Testament als heilige Schrift besaß, hatte der Ausdruck ihrer Gläubigkeit eine ungemeine Freiheit. Denn indem sie mit Hilfe des allegorischen Verständnisses souverän die alttestamentlichen Schriften christlich auslegte, konnte von einer Herrschaft des Buchstabens nicht die Rede sein. Nun ging der lebendige Strom der Ueberlieferung daneben her. Er wurde auch dadurch noch nicht unlebendig, daß man Evangelien aufzeichnete und längst geschriebene Apostelbriefe in den Gemeindeversammlungen vorlas. Aber als man nun diese Litteratur sichtete, den Umfang der Sammlung fixierte und in dem heiligen Text als solchen die Sicherung und Beglaubigung der richtigen Lehrtradition suchte, war die Herrschaft des Buchstabens in der Kirche aufgerichtet. Die allegorische

Schriftbehandlung konnte selbstverständlich gegenüber den Evangelien und Episteln diejenige Rolle nicht spielen, wie gegenüber der heiligen Schrift Israels. Und der Geist im Neuen Testament? Gewiß hat er gewirkt, damals bei der Kanonbildung selbst, dann beim Gebrauche des Kanon. Und gewiß bleibt die „Kanonisierung eines Teiles der urchristlichen Schriften" unter allen Umständen „doch eine Großthat der Kirche!"[1]) Ja, wir wollen die historische Folgerichtigkeit dieser That nicht nur bewundern, sondern auch segnen, denn ihr danken wir unsre Bibel. Aber mit einem Male hatte die Gemeinde nicht nur eine rechtlich fixierbare und bald rechtlich fixierte Formel, Glauben zu bekennen und zu richten, sondern auch ein Rechtsbuch, auf das man in allen durch die Glaubensregel noch unerledigten Fragen zurückgehen konnte, eine entscheidende Instanz im Kampf um die „reine Lehre", die man handhaben konnte, auch ohne den heiligen Geist dafür zu besitzen. Und so zieht auch hier das Recht mit Macht ein und schickt sich an, den Thron des Evangeliums einzunehmen. Principiis obsta.

Und als die Glaubensregel da war und der Glaubenskodex, da brauchte man auch nicht weit zu suchen nach Richtern oder Beamten, die beides nach der Weise einer irdischen Rechtsgemeinschaft handhabten. Es sind ja die Bischöfe da, die allmählich von den mancherlei Berufenen und Begabten der älteren Christenheit (Eph. 4, 11) allein übrig geblieben waren. Und nicht, weil sie vor Andern den „heiligen Geist" hatten — dessen Besitz ja auch Irrgläubige sich anmaßten und dessen Echtheit darum nicht zu kontrollieren, nicht zu fassen war —, sondern weil sie das Amt hatten, waren sie nun die berufenen Richter in Glaubenssachen, die berufenen Behüter der „reinen Lehre". Mit andern Worten, was einst intimer, persönlicher Vorzug gewesen war: Wahrheit zu zeugen, das wurde jetzt ein unpersönliches Privilegium, das einem bestimmten Amte anhaftete. Im bischöflichen Amt besteht die apostolische Autorität weiter. Die Qualität haftet am Amt, aber die Ausführung natürlich an den Personen, die das Amt bekleiden! So steht jetzt ein über die ganze Christenheit verbreiteter, von den höchsten Ansprüchen erfüllter Richterstand da, der „reine Lehre" zu wahren und im Notfall zu schaffen vermag. Es konnten Zeiten kommen, wo diese lebendige Mauer wider den Irrglauben in der Kirche mäch-

1) Harnack a. a. O. S. 359.

tiger wurde als die ehrwürdige Glaubensregel (das Bekenntnis) und der Schriftenkanon (die Bibel). Sie sind bald genug gekommen. Die Kirche der dreifach verbürgten wahren und gesunden Lehre wurde die Kirche der Hierarchie. Eine interessante, großartige, „historisch notwendige" Entwickelung — und doch: Principiis obsta, zu deutsch: Widerstehe den Anfängen!

War aber der einzelne Bischof Träger apostolischer Amtsgewalt, wie viel größer mußte die Vollmacht einer Versammlung sein, die viele Bischöfe in sich vereinigte, wie unumstößlich die Autorität der von ihnen gemeinsam gefaßten Beschlüsse! Solche Synoden oder Konzilien kamen im zweiten Jahrhundert zuerst in Kleinasien auf. Anno 252 wurde ein Generalkonzil für den Orient geplant, in Sachen des Novatianischen Schismas; es scheint nicht zustande gekommen zu sein. Aber 268 (oder 269) vollzog eine solche Generalsynode, zu Antiochien abgehalten, die Exkommunikation des dortigen Bischofs Paul von Samosata wegen seiner Lehre von Christus, auf Grund einer Disputation, durch Mehrheitsbeschluß. In einem Richterkollegium entscheidet die Mehrheit. Und durch diese Entscheidung war in der That der Einfluß jenes bedeutenden Theologen auf die Kirche gebrochen.

Wir wollen dabei keinen besonderen Wert darauf legen, daß erst Kaiser Aurelian im Jahre 272 die Absetzung des Bischofs Paul durch ein letztes Urteil zum Vollzuge gebracht hat. Wir wollen anerkennen, daß in der Hauptsache durch den Spruch des Konzils von Antiochia Paul als Irrlehrer entlarvt und die Rechtgläubigkeit der Kirche durch seine Exkommunikation gewahrt wurde. Wenn aber damals ein solcher Effekt noch durch die Wucht einer bischöflichen Mehrheit allein erzielt werden konnte, so kamen bald die Zeiten, wo die Staatsgewalt sich dieser Mehrheit zur Verfügung stellte. Gelegentlich auch einmal der Minderheit. Gelegentlich that es auch einmal der christliche Kaiser ohne Konzil. Diese Entwickelung ist vollendet, als Kaiser Justinian I. (527—565) seine Gesetzessammlung veranstaltete. Das erste Buch der Konstitutionen enthält eine Menge Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten und hebt an mit einer Feststellung dessen, was im römischen Reich reine Lehre ist:

Tit. I. De summa trinitate et fide catholica, et ut nemo de ea publice contendere audeat.

Coactos populos, quos clementiae nostrae regit imperium, in tali volumus religione versari, quam divinum

Petrum apostolum tradidisse Romanis religio usque adhuc ab ipso insinuata declarat, quamque pontificem Damasum sequi claret et Petrum, Alexandriae episcopum, virum apostolicae sanctitatis. Hoc est, ut secundum apostolicam disciplinam evangelicamque doctrinam Patris et Filii et Spiritus Sancti unam deitatem sub pari maiestate et sub pia trinitate credamus.

Hanc legem sequentes Christianorum catholicorum nomen iubemus amplecti, reliquos vero dementes vesanosque iudicantes haeretici dogmatis infamiam sustinere nec conciliabula eorum ecclesiarum nomen accipere, divina primum vindicta, post etiam motus nostri, quem ex coelesti arbitrio sumserimus, ultione plectendos.

Zu Deutsch:

„Wir befehlen, daß alle Völker, die unserer gnädigen Regierung unterthan sind, in der Religion leben, welche der göttliche Apostel Petrus den Römern überliefert hat, wie die von ihm bis heute eingepflanzte Religion bezeugt, und welcher klärlich der Oberpriester Damasus folgt, wie auch Petrus, Bischof von Alexandrien, ein Mann von apostolischer Heiligkeit, daß wir also gemäß der apostolischen Unterweisung und evangelischen Lehre Eine Gottheit des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes glauben in gleicher Majestät und ehrwürdiger Dreifaltigkeit.

„Wer dies Gesetz befolgt, soll den Namen eines katholischen Christen führen. Die Uebrigen aber, Thoren und Wahnwitzige, erkennen wir für Träger schimpflicher Ketzerei. Ihre Vereinigungen sollen nicht den Namen Kirchen haben. Sie werden zuerst der Rache Gottes, sodann aber auch der Strafe unseres Amtes anheimfallen, das wir aus himmlischem Ratschluß überkommen haben."

Datiert ist das Gesetz vom 27. Februar 380, erlassen von den drei Kaisern Gratian, Valentinian II. und Theodosius I., adressiert zunächst „an das Volk der Stadt Konstantinopel", aufgenommen von Justinian I. in seinem Gesetzeskodex an erster Stelle, und heute noch ebenda zu lesen in jedem Corpus juris. Ueber die historische Lage, unter der das Gesetz anno 380 gegeben wurde, lese man anderweit nach; hier geht uns nur das Allgemeinste an. Nämlich dies, daß das Christentum, erst eine verfolgte, dann eine erlaubte, bald eine begünstigte Religion,

endlich im römisch-byzantinischen Reiche Staatsreligion wurde und in diesem Augenblick der Staat sofort die Sorge für „reine Lehre" in seine Hand nahm. Das ist der offenkundige, nicht einmal versuchsweise verhüllte Zustand bis heute in der orthodoxen Kirche des Morgenlandes. Die Kaiser (einst von Ostrom, nun von Rußland) dürfen ihrerseits nichts befehlen, was mit den dogmatischen Sätzen der ökumenischen Konzilien in Widerspruch steht, haben aber selbstverständlich zugleich keine höhere Pflicht, als diese Sätze in ihrer Reichskirche in Geltung zu erhalten. [1])

Im abendländischen Katholizismus hat die Kirche selbst die Rechtshandhabung auch in Sachen der „reinen Lehre" an sich genommen. Wie der Apparat sich gestaltete, lehrt die Geschichte der Inquisition. Lag der Urteilsspruch in der Befugnis kirchlicher Instanzen, so sprang der weltliche Arm, d. i. der Staat, willig ein, sobald es sich um den Strafvollzug handelte. Es ist immer gut aufs neue daran zu erinnern, daß unter den Sätzen Luthers, die durch päpstliche Bulle 1520 verdammt wurden, der dreiunddreißigste lautete: „Die Ketzer verbrennen ist wider den Willen des heiligen Geistes." [2]) So hat er früh mit einem Wahn gebrochen, dem selbst ein Calvin noch Tribut gezahlt hat.

Daß man Ketzer nicht durch den Scheiterhaufen überwinden soll, weiß heute jedes Kind, soweit der Protestantismus reicht und weit darüber hinaus. Aber daß Ketzerei überhaupt keine Sache ist, die vor den Richter gehört, ist noch lange nicht bis in seine Konsequenzen zu Ende gedacht und anerkannt.

4

Im Jahre 1892 erschien Sohms Kirchenrecht. Das Buch (zunächst Band 1: Die geschichtlichen Grundlagen) schließt mit dem Satz: „Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch."

Man sollte meinen, alle frommen Protestanten hätten müssen aufatmen und jubeln, als ein Jurist dies sagte. Es hat ja auch an dankbaren Gemütern nicht gefehlt. Aber im Grunde blieb

---

1) Vgl. Kattenbusch, Lehrbuch der vergleichenden Konfessionskunde. Bd. 1. Freiburg 1892. S. 79. 198 ff. Kattenbusch macht darauf aufmerksam, daß Justinian in Novelle 115 Eltern das Recht gibt, Kinder zu enterben, die sich hartnäckig weigern, den Glauben der vier großen Synoden von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalkedon zu bekennen!

2) Vgl. Luthers Werke. Weimarer Ausg. 1, 622. 7, 139 f. 438 ff.

Alles beim Alten. Die These war zu kühn. Man meint auch in den evangelischen Kirchen ohne das Kirchenrecht nicht auszukommen. Man hat nicht den Glauben, den Salto mortale des Bruchs mit dem Kirchenrecht zu wagen. Außer in den Gemeinschaftskreisen: die haben ihn schon gewagt. Aber wie diese freilich heute sind, stellen sie nur ein Komplement zu unserer Kirche dar und wären ohne diese gar nicht denkbar: sie sind — man verzeihe das unschöne, aber zutreffende und nur insofern gemeinte Bild — die Schmarotzer am Kirchenleibe. Was die Gemeinschaften in völliger, auch räumlicher und persönlicher Trennung von den Kirchen leisten würden, haben sie noch nicht beweisen können.[1])

Nun ist ja gewiß Sohms These falsch zugespitzt. Er so wenig wie wir will Kirchenrecht und Rechtskirche einfach aus der Welt schaffen. Aber er will den Widerspruch zwischen dem, was der allmählich gewordene Rechtszustand in den Kirchen bedeutet, und zwischen der eigensten Art des ursprünglichen Christentums scharf zur Empfindung bringen. Empfinden wir ihn erst, so wird er auch wirken. Und so wird er uns von schweren Irrungen erlösen, die wir Evangelischen jedenfalls auf die Dauer nicht ertragen können.

Was auch Beste unter uns gegen Sohms wahrlich doch durch ein reiches Material begründete Meinung einnimmt, ist im letzten Grunde die aus der Geschichte oder der Praxis gezogene Erkenntnis, daß geistliches Leben auf Erden immer nur gebrochen existiert. Eine reine „Kirche" im Geiste der christlichen Urzeit ist als weltgeschichtliche Größe unmöglich. Dieser Geist ist in tausend Formen unserer irdischen Menschheitsentwicklung eingegangen, ist ein Stück Geschichte, ein Stück Kultur geworden. Anderes zu begehren ist Schwärmerei.

Harnack, dem vor vielen Andern Vorurteilslosigkeit gegenüber der Sohmschen These zuzutrauen ist, setzt sich in seiner Dogmengeschichte kurz mit ihr auseinander.[2]) Er denkt ihrer dort, wo er eben das Werden der katholischen Kirche, wie wir es oben skizzierten, zu schildern unternimmt. Er zitiert außer dem vorhin angeführten Schlußsatze Sohms noch die zwei anderen: „Die Grundlage des Katholizismus ist das von ihm be-

1) Wie ich über den religiösen Charakter und Wert der Gemeinschaften urteile, zeigt meine Schrift „Die Wahrheit der christlichen Religion" S. 26 ff. 2) In einer Anmerkung zur dritten Auflage des ersten Bandes. S. 304 f.

hauptete göttliche Kirchenrecht", und: „Das ganze Wesen des Katholizismus beruht darin, daß er die Rechtsordnung als notwendig für die Kirche bejaht." [1]) Harnack findet mehr höflich als erfreut „eine große Wahrheit" darin. Nun kann ja auch Harnack nicht verlangen, daß eine so knappe Charakteristik dem ganzen großen komplizierten Gebiet des Katholizismus und aller der nachkatholischen Kirchenwesen gerecht werde. Aber warum erkennt er nicht in Sohm vor allem den erwünschten Eideshelfer in der Sache, die er selbst z. B. in seinem Vortrage „Zur gegenwärtigen Lage des Protestantismus" Seite 11 ff., wider unsere Kirchen vorbringt? [2]) Ich möchte jeden Leser dieser Zeilen bitten, jenen dauernd nur allzu zeitgemäßen Vortrag sich zu vergegenwärtigen. Aber Zweierlei irritiert Harnack an Sohms These. Einmal ist sie ihm zu grob. Die Entwicklung des Katholizismus hat seiner Meinung nach nicht mit der Einführung des Rechts in die „Kirche" eingesetzt, sondern mit der Vergöttlichung des Rechts in der Kirche. Die Entstehung der Kirche mit Lehre, Ordnungen und Kultus war an sich noch nicht „katholisch", sondern erst daß man sie selbst als die authentische und infallible Schöpfung ansah: apostolisch ihre Lehre, apostolisch ihre Ordnungen, apostolisch ihr Kultus. Der Abscheu gegen dieses göttliche Kirchenrecht ist auch für Harnack gut evangelisch, aber mit jedem Kirchenrecht aufräumen wollen, geht nicht an. Es ist noch „nicht abzusehen, wie Gemeinschaften auf Erden existieren, sich fortpflanzen und Menschen erziehen sollen ohne „Ordnungen" — dem stimmen wir gerne bei — „und wieder Ordnungen existieren sollen, ohne daß sie eine Rechtsbildung zur Folge haben" — das ist noch vorsichtig ausgedrückt, aber schon hier möchten wir einen Vorbehalt machen. „In Wahrheit haben solche Ordnungen in keiner Zeit den christlichen Gemeinden gefehlt und stets den Charakter von Rechtsordnungen besessen." Wirklich? Dann hat der Ausdruck „Rechtsordnungen" jedenfalls einen sehr milden Sinn. Etwa wie man von einem „Recht" der Eltern auf die Kinder redet, und der Kinder auf die Eltern, auch wo nichts Geschriebenes, nichts Formuliertes, nichts Klagbares, kurz keine öffentliche Gewalt und Macht dahinter steht. Etwa wie in einem studentischen Verband, oder innerhalb der sozialdemokratischen Partei ein (geschriebenes oder ungeschriebenes) Recht besteht, das für den Ein-

1) S. 160 u. S. 2 bei Sohm. 2) Hefte zur Christlichen Welt Nr. 25.

zelnen in diesem Ganzen unter Umständen recht empfindlich werden kann, aber ohne öffentliche Bedeutung ist. Ja wenn Petrus den Ananias und die Sapphira straft — angenommen, die Geschichte wäre so verlaufen; auf alle Fälle stammt sie doch irgendwie aus ältesten Anschauungen — kann man bei dieser Art Exkommunikation von „Recht" reden? Die Sohmsche Unterscheidung, daß es in der ältesten Zeit kein „Recht", sondern nur eine Ordnung gegeben hat, kann ich nicht künstlich finden, vielmehr ist sie geschichtlich wohl begründet und notwendig. Notwendig zur Entwirrung der Begriffsverwirrung, in der wir uns abzappeln.

Harnack geht dann gar so weit, die These Sohms eine „wiedertäuferische" zu nennen, gebildet im Schatten und im Banne des Katholizismus. Das Evangelium verlangt nach ihm nicht die Zertrümmerung der Kirchengeschichte und der Kirche, um auf den Trümmern ein Reich wie das zu Münster aufzubauen, so wenig es uns in die Arme des Katholizismus zurücktreibt. „Das Evangelium steht über der Frage: Juden oder Griechen, und deshalb auch über der Frage der Rechtsordnung." Gewiß! Dennoch führt diese Anwendung von Gal. 3, 28 irre. Denn es handelt sich nicht darum, ob sich das Evangelium mit irgend welcher Rechtsordnung verträgt. Das steht außer Frage: mit der Rechtsordnung des Staates verträgt es sich jedenfalls, ohne Zweifel ebenfalls mit allerlei kirchlichen Einrichtungen und Verfügungen, sonst wäre es längst zu Grunde gegangen. Aber das alles weiß auch Sohm. Hier handelt es sich um das richtige Urteil über eine bestimmte historische Entwickelung und ihren Wert für uns. Vielleicht könnte das Kirchenrecht doch „zwischeneingekommen" sein, gottgewollt und segensreich auf Zeit, ein neuer Zuchtmeister auf Christum; aber nun wäre endlich geboten, seiner Geltung sich zu erwehren und ganz anders innerhalb des Protestantismus zum Ausdruck und zum Brauch zu bringen, daß wir Evangelischen es jedenfalls haben müssen, als hätten wir es nicht! Vielleicht sind doch von der ältesten Kirche her in Schrift und Leben noch Kräfte auf uns gekommen, die durch die kirchliche Handhabung des Kirchenrechts fälschlich gebunden werden und die zu entfesseln hohe Zeit wird, wenn das Evangelium seine Mission unter unserm Geschlecht erfüllen soll?

Aber damit sind wir bei dem Zweiten, was Harnacks geschwindes Aburteilen über Sohms These erklärt. Er ist in

Allem, was er sagt, immer in erster Linie Historiker, und nicht nur wenn er in die Vergangenheit schaut, sondern auch der Gegenwart gegenüber. Und da hängt er mit aller Entschlossenheit *an unseren Landeskirchen*, und kann sich eine andere Entwickelung als die ihrer zunehmenden rechtlichen Konsolidierung, die er doch selber als Katholisierung kennzeichnet, nicht vorstellen. Man vergleiche den oben empfohlenen Vortrag gleich im Eingang. „Ich gehöre nicht zu denen, die unsere protestantischen Landeskirchen in einem Zustande der Zersetzung sehen . . . Ich glaube umgekehrt, daß sie sich zur Zeit in einer Epoche kräftiger Konsolidierung befinden . . . So wie sie sich . . an den Staat, die Gesellschaft, den Patriotismus, die Ueberlieferung, die Autoritäten und die populäre religiöse Stimmung angelehnt haben, sind sie sehr feste und schwer angreifbare Gebilde geworden."

Respektieren wir völlig dieses Urteil des Kirchenhistorikers; aber den Zug der Resignation, der mit unterklingt, brauchen wir nicht in unseren Herzen wiederklingen zu lassen. Es gilt nicht nur „Geduld zu üben", es gilt dem Geist mehr Luft und Raum zu schaffen gegenüber dem Recht. Denn das *Recht* ist genau besehen doch nur eine Form der *Macht*. In der Kirche, auch in der evangelischen Landeskirche, darf aber nicht die Macht das oberste Prinzip sein!

Insbesondere können wir uns das nicht gefallen lassen in dem Zartesten, das wir haben, unserer religiösen Ueberzeugung. Hier müssen andere Mittel und Wege gefunden werden, ihr den evangelischen Charakter zu wahren, als eine Rechtsordnung, die „reine Lehre" schützt.

5

Die Reformation kam, und mit ihr ein neuer Begriff von *reiner Lehre*. Man muß an den ganzen dunklen Hintergrund römischer Irrlehre denken, um die Wohlthat nachzufühlen, die für jene ersten Protestanten in dieser Losung lag.

Luther empfand diese Wohlthat vornehmlich und am tiefsten in der Erkenntnis der *Lehre* von der allein gerechtmachenden Gnade Gottes gegenüber dem Wahn vom Verdienst der kirchlichen Werke. Denn dessen Unfruchtbarkeit und Unseligkeit hatte er am eigenen Leibe verspürt und im Kampfe wider den Ablaß als den Fluch der Kirche vollends erkannt. Die Lehre von der Rechtfertigung aus Gnaden war ihm im Gegensatz dazu in nuce das Wort Gottes, das Evangelium. Ihr zum Siege zu helfen,

verurteilte und verbrannte er das geistliche Recht. Denn so lange dies regierte, war für reine Lehre des Evangeliums kein Raum. „Also habe ich geraten und rate noch, daß man nit eine Reformation fürgebe, wie Emser narret, diese Menschenlehre und geistlich Recht zu bessern, denn es ist unmöglich; sondern daß man es gar verbrenne, abthue, vertilge und umkehre . . . und wiederum treibe die zwei bloßen Aemter des Buchstabens und des Geistes, welche nicht mögen [d. i. können] getrieben werden, Menschenlehre bleibe denn dahinten. Und billig ist, daß sie weichen dem Gottesbuchstaben und -Geist . . ."[1])

Nicht alles Recht verwirft Luther damit, auch nicht alles Recht in Bezug auf kirchliche Dinge, das sogenannte Jus circa sacra. Aber geistliches Recht, sofern es eins ist mit Menschenlehre, sofern es Lehre schützt, die nicht Gottesbuchstabe und Gottesgeist ist, sondern Menschenbuchstabe und Menschengeist. Gewiß stand ihm das Evangelium — in Harnacks Sinne — über dem Recht, nicht wider alles Recht. Es fiel ihm nicht ein, in jeglicher Rechtsordnung Antichristentum zu erkennen — das wäre echte Schwarmgeisterei gewesen! Wenn Melanchthon noch in seiner Unterschrift zu den Schmalkaldischen Artikeln den Papst als äußere Institution für erträglich erklärt, Luther wäre lange noch für eine solche Lösung zu haben gewesen. Aber Luther denkt andererseits doch wahrlich nicht daran, daß an Stelle des Kirchenrechts, das Menschenlehre deckt und mit Menschenlehre identisch ist, ein anderes Kirchenrecht treten soll, das Gotteslehre deckt. Vielmehr will er an Stelle jenes alten verdammenswerten geistlichen Rechts bloß die zwei Aemter des Buchstabens und des Geistes.

Was ist das? Um „Ordnungen" handelt es sich jedenfalls. Ob schnell auch — mit Harnack zu schließen — um Rechtsordnungen? So rasch folgert Luther jedenfalls nicht, und hat es auch nicht nötig. Gegenüber der kirchlich sanktionierten Tradition, die nichts anderes als Verschüttung aller echten Kunde ist, will er den Buchstaben der heiligen Urkunde wiederhaben, und weil der Buchstabe allein durch seine Existenz es nicht thut, will er dazu auch den Geist, der den Buchstaben versteht und ihn nach rechtem Verstand predigt. Aemter nennt er das, und denkt zu-

1) Weimarer Ausgabe 7, 658. Erlanger Ausgabe 27, 270. So Luther im Jahre 1521.

nächst dabei an gar nichts weiter als daran, daß es Personen geben muß, die den Auftrag haben, das zu thun. Bei diesem Auftrag denkt er aber viel weniger an den Auftrag der Gemeinde — von dem er zwei Jahre später (1523) an die Böhmen schreibt[1]) — als an den göttlichen Auftrag, den die Prediger des Wortes haben, es in Wahrheit und Lauterkeit zu verkündigen. Ob solch „Amt" wirklich nur möglich ist, indem man den ganzen Apparat der Rechtskirche mit in Kauf nimmt? Ob er allein die richtige Funktion eines solchen Amtes verbürgt? Ich halte das für einen katholischen Irrtum, so schwer als irgend welchen sonst. Die Evangelischen sind ihm bald genug verfallen. Also wiederum: Principiis obsta!

Bekanntlich hat das Bekenntnis vom Reichstag zu Augsburg eine neue Erklärung dessen gegeben, was „die Kirche" sei. Artikel 7 lautet im lateinischen Text: Item docent, quod una sancta ecclesia perpetuo mansura sit. Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. Nec necesse est, ubique esse similes traditiones humanas seu ritus aut ceremonias ab hominibus institutas. Im deutschen Text: „Es wird auch gelehret, daß allezeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden. Denn dieses ist genug zu unserer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht not zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Zeremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden."

Ohne Zweifel ist hier der Versuch gemacht, die Kirche in einem anderen Sinne zu fassen, als wir sie im dritten Artikel des Apostolikums zu finden pflegen. Es handelt sich nicht um die sogenannte unsichtbare Kirche, die wir glauben, um die Gemeinde der Heiligen, sondern es handelt sich um die wahre Kirche auf

1) „Daß eine christliche Gemeinde Recht habe, Lehrer zu berufen und Lehre zu urteilen." Erlanger Ausgabe 22, 140 ff.

Erden, deren Vorhandensein man an gewissen Merkmalen feststellen will. Richtiger noch: es handelt sich um die Eine wahre heilige Kirche, die wir glauben, sofern sie auf Erden deutlich spürbar wird. Woran? An der Predigt des Evangeliums und an der einsetzungsgemäßen Darreichung der Sakramente.

Was nun die Darbietung von Taufe und Abendmahl anlangt, so sind das offenbar in besonderem Grade „Ordnungen", Institutionen, die also sehr leicht zu „Rechtsordnungen" sich verfestigen können. Aber wie um dem zu wehren, ist von den Augsburger Bekennern in Einem Atem die Gleichförmigkeit der äußeren Handhabung der Zeremonien verworfen. Woran ihnen lag, war, daß auch hier der Gottesbuchstabe und der Gottesgeist zu Worte komme. Von Taufe und Abendmahl wird daher in Artikel 9 und 10 kurz die rechte Lehre bezeugt, Irrlehre abgelehnt. Eine deutlichere Illustration zu dem, worauf es Luther bei diesen Sakramenten ankam, bieten, Jedermann bekannt, das vierte und fünfte Hauptstück seines kleinen Katechismus.

Ebenda aber finden wir die Zurückführung des zweiten Merkmals der „Kirche" auf das erste seinem eigentlichen Inhalt nach. In den richtig dargebotenen und vollzogenen Sakramenten ist es auch das Evangelium, das an die Menschen heran will und heran soll.[1]) Und so liegt für das Verständnis dieses ganzen Kirchenbegriffs Alles an dem richtigen Sinn und Inhalt des Evangeliums, dessen reine Verkündigung die Versammlung der Gläubigen, welche die wahre Kirche ist, recht eigentlich konstituiert.

In den Jahren 1876—78 hat eine sehr interessante und lehrreiche Kontroverse stattgefunden zwischen Albrecht Ritschl und dem Erlanger Frank. Ritschl schrieb in der Zeitschrift für Kirchengeschichte über die Entstehung der lutherischen Kirche und vertrat zu Artikel 7 der Augustana die Erklärung, daß doctrina evangelii zu betonen sei und, dem deutschen Text entsprechend, aller Nachdruck darauf liege, daß Evangelium, Botschaft von der freien Gnade Gottes, verkündigt werde. Wo

1) Die Taufe „wirket Vergebung der Sünden, erlöset vom Tod und Teufel und gibt die ewige Seligkeit Allen, die es glauben, wie die Worte und Verheißungen Gottes lauten." Was das Abendmahl nützet, „das zeigen uns diese Worte: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden. Nämlich, daß uns im Sakrament Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit durch solche Worte gegeben wird." So sehr fließen im religiösen Gebrauch Wort und Sakrament in Eins.

das geschieht, da ist wahre Kirche, da ist Leben und Seligkeit. Frank erwiderte in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche, daß die Bekenner von Augsburg vielmehr in den Artikeln des Bekenntnisses selber, das sie überreichten, die Zusammenfassung dessen dargeboten haben, was als Minimum christlicher Lehren da sein muß, wenn von christlicher Kirche noch die Rede sein soll? Darnach wäre zu lesen: doctrina evangelii, und es käme nicht auf die frohe Botschaft von der Gottesgnade allein oder auch nur vornehmlich an, sondern auf die nötige Quantität richtiger Glaubenssätze. Ritschl vertrat darauf seine Auslegung mit neuen Gründen und brachte insbesondere neues Material aus Schriften zeitgenössischer Lutheraner bei.[1])

Kein Zweifel, daß Ritschl darin Recht hat, daß Luther jenes scharfe Verständnis des Evangeliums seinem Hauptinhalt nach besaß und bei dem Wort evangelium im Gedanken an seine Grunderkenntnis von der Gnade Gottes sein Herz schlug. Hundert Stellen aus seinen Schriften lassen sich anführen, wonach das ihm Gottes Wort im eigentlichen Sinne war. Immerhin hat auch Frank nicht völlig Unrecht. Für Luther war damit der Unterschied aller Theologie von der Religion, des Dogmas vom Glauben durchaus noch nicht zu der klaren Erkenntnis gekommen, wie wir sie heute haben, und somit hätte er den Streit zwischen Ritschl und Frank nicht sofort verstanden. Nach der ganzen innerkirchlichen Entwickelung aber und nach der theologisch-wissenschaftlichen, die seitdem stattgefunden hat, können wir die Kirche in der That nur da sehen, wo der lebendige Gott in seiner Gnade und Wahrheit verkündigt und geglaubt wird, nicht jedoch, wo eine bestimmte Doktrin, in 28 Paragraphen formuliert, als das, was eigentlich die Kirche konstituiert, in Anspruch genommen wird. In letzterem Falle ist das Evangelium zur rechtlich fixierten und rechtlich gehandhabten Rechtsordnung geworden. Von dem Doppelamt des Gottesbuchstabens und Gottesgeistes ist dann nicht mehr die Rede; an Stelle der lebendigen Personen, die das Eine gewaltige Gotteswort verkündigen, ist die göttliche, in Paragraphen gefaßte Rechtsordnung getreten. Hier handelt es sich nicht mehr um Duldung der Bischöfe oder des Papstes als Glieder einer äußeren, religiös irrelevanten Kirchenverfassung,

1) Ritschls Artikel in Jahrgang 1 und 2 der Zeitschrift für Kirchengeschichte sind wieder abgedruckt in seinen Gesammelten Aufsätzen, Band 1 (Freiburg 1893). Franks Aufsatz steht, anonym, in der Erlanger Zeitschrift für Protestantismus und Kirche Jahrgang 1876.

sondern das Recht sitzt im Kern des Ganzen drin und macht die reine Lehre! Dabei kann aber nur Dingliches, Sachliches herauskommen, nicht lebendig Persönliches.

Man mache sich doch die Konsequenzen des Frankschen Kirchenbegriffs klar. Wenn er und seine Gesinnungsgenossen Recht hätten, dann wäre also wahre Kirche auf Erden da, wo eine bestimmte religiöse Doktrin (eben „reine Lehre") rechtmäßig festgelegt und unter Rechtsschutz gestellt ist. Das Feste, Gewisse, Ausschlaggebende an unserem Kirchenbegriffe wäre dann also ein im besten Falle zu dem Wort und Werke Jesu Hinzugekommenes, im schlimmern Falle ein menschlich-absichtlich, halb in Kühnheit, halb in „Leisetreterei", Gemachtes! Nicht daran hätten wir das Vorhandensein einer Gemeinde von Gläubigen zu erkennen, daß Jesus gepredigt und in seinem Namen das Brot gebrochen wird, sondern daß in einem gewissen Maße doch christliche Lehre und christlicher Gottesdienst spürbare Rechtsordnung geblieben ist! Ich dachte, die Merkmale der wahren Kirche auf Erden wären nur dem Auge des Glaubens erkennbar! Das heißt: nur der spürt ihre Existenz, in dem das gepredigte Evangelium ein Echo weckt, Glauben erzeugt oder Glauben erhält. Die 28 Artikel aber, und ob sie in einer Orts- oder Landeskirche zu Recht bestehen, das kann Jeder feststellen, der die Bildung dazu hat. Auch ein katholischer oder atheistischer Fürst — wie das oft genug gehandhabt worden — oder eine Staats- und Kirchenbehörde voll indifferenter, höchst „unwiedergeborener" Räte. Darum weg endlich mit diesem katholischen Sauerteig irreführender Rechtsvorstellungen aus dem Begriff der Kirche! Sohms These mag eine Einschränkung erfahren; sie muß lauten: „Die Anwendung des Kirchenrechts auf den die Kirche konstituierenden Faktor des Evangeliums, d. i. der Lehre, steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch." Solange man von Kirche redet, mag auch Kirchenrecht sich einstellen, aber es muß immer ein Jus circa sacra bleiben, streng von einer Eindrängung in sacra ferngehalten werden.

So stehen wir also zu dem, was die Reformation in dieser Hinsicht geleistet hat, dankbar und kritisch zugleich. Die Reformation enthält siegreiche Ansätze zur Befreiung des Glaubens vom Recht. Sie ahnte und hoffte eine Kirche, wo die freie Macht des als Gnadenpredigt verstandenen Evangeliums sich ihre Zeugen schafft und diesem Geistesstrom die etwa unentbehrlichen Ordnungen dienend zu Hilfe kommen. Aber sie hat es nicht fertig gebracht,

solchen „Rechtsordnungen“ das Uebergreifen auf dasjenige Gebiet, wo sie vor allem nicht einwirken dürfen, auf das Gebiet der „Lehre“, zu wehren. Ein rein irdisch orientierter Kirchenbegriff nahm bald genug den im Glauben gefaßten Gedanken einer wahren heiligen Kirche gefangen und machte ihn mehr und mehr unwirksam. Nicht Melanchthon allein ist für diese Wendung verantwortlich zu machen. So geschwind und geradlinig, wie man es möchte, setzen sich große Wahrheiten nun einmal nicht durch. Und noch heute müssen wir, ut figura docet, um das rechte Verständnis der Kirche, des Evangeliums und der reinen Lehre k ä m p f e n!

Denn aus der Reformation heraus hat sich die Richtung einer neuen Orthodoxie entwickelt. Nicht daß sie auf r e i n e Lehre hält, ist, was wir an ihr beklagen und bekämpfen, sondern daß sie die reine Lehre zur R e c h t s frage macht. Wo aber die reine Lehre Rechtsfrage ist, da wird sie im Handumdrehen zur M a c h t frage.

6

Ich möchte in dem Verlangen nach reiner Lehre Niemanden nachstehen. Ich möchte aber auch im Besitz reiner Lehre Niemandem nachstehen.

Und von jetzt an wollen wir diesen erhabenen Titel in einem andern Sinne gebrauchen, als zumeist in den bisherigen Kapiteln. Ganz abgesehen nämlich von einer Beziehung zu Kirchenrecht, Staatsrecht und Vereinsrecht, nach dem Begriffsinhalt, den die Worte allein für sich haben.

Darnach drücken sie eine F o r d e r u n g d e s G l a u b e n s aus, auf die kein Christ verzichten kann. So lange Jesus lebte, gab es das Bedürfnis darnach nicht. Er war Leben, und seine Lehre war Leben. Davon lebten die Seinen.

Aber sowie er nicht mehr am Leben war, am irdischen Leben, hatte der Glaube das unabweisbare Bedürfnis, ihn im Bilde, in der Erinnerung, in der Ueberlieferung festzuhalten. Es mußte von da an eine Weise geben, richtig von ihm zu reden, richtig an ihn zu denken, so gewiß es viele Weisen geben konnte, unrichtig über ihn zu reden und zu denken. Ja, möglicherweise gab es auch eine Mannigfaltigkeit der Weise, richtig über ihn zu reden und zu denken. Denn das Sonnenlicht, das seine Strahlen bricht, ist auch echtes Sonnenlicht. Paulus, derselbe Paulus, der den Galatern gegenüber so zornig wird, als sie ihm

sein Evangelium in glaubensleerem Gesetzesdienst verderben wollen, redet milde Worte über solche, die Christum, von Parteigeist befangen, unlauter verkündigen: „Was thuts? So wie so, mit oder ohne Hintergedanken: Christus wird bekannt gemacht, und darüber freue ich mich“ (Phil. 1, 18 in Weizsäckers Uebersetzung). Aber solche persönliche Weitherzigkeit wird ihren bestimmten Grund gehabt haben in den Verhältnissen und Personen, mit denen Paulus es da zu thun hatte; wie ebenso jene Heftigkeit im Briefe an die Galater in den damaligen Verhältnissen und Personen motiviert war.[1]) Wie im einzelnen Fall der Gefährdung der Christ redet und handelt, darin mag sich sein Temperament, sein Pflichtbewußtsein, sein Christentum bewähren: immer und überall ist reine Ueberlieferung oder Lehre für die Jüngergemeinde Jesu selbstverständliches, inniges Herzensbedürfnis.

Noch hat keiner unsrer Historiker eine Geschichte der Ueberlieferung von Jesus geschrieben. So wenig wie eine Geschichte des Eindrucks, den Jesus auf die Menschen im Laufe der neunzehn Jahrhunderte gemacht hat.[2]) Jenes ist so schwer, so unmöglich fast, wie dieses. Wie unter allen Veränderungen in Theologie, Predigt und Kultus, in allgemein menschlicher Empfindungsweise und Bildung, auf dem Wege durch alle die verschiedenen Völkerstufen und Kulturzustände hindurch Ein konstanter Strom heiliger Ueberlieferung hindurchgeht — wer will das sehen, fassen, beschreiben! Eine ungeheure Beherrschung des Gewesenen und eine unerhört feinfühlige Vertrautheit mit dem, worauf es in der Fortwirkung Jesu ankommt, gehörte dazu, wenn ein Christ von heute diese Aufgabe erfüllen wollte!

Aber der Glaube wartet nicht darauf, daß der wissenschaftliche Genius ihm solch ein Werk schenkt. Er sucht reine Lehre, und er findet sie. Er findet sie wunderbar aufbewahrt, immer zu neuer Entdeckung bereit, in der Bibel, sonderlich des Neuen Testaments. Er findet sie, freilich oft arg verschüttet, in allen Zeiten der Kirche, unter allen Formen des Dogmas, des Kultus und des öffentlichen Lebens. Er findet sie, von vielem Schutt befreit, dennoch auch hier immer wieder des Entdeckers harrend, in den Reformkirchen des Protestantismus. Er findet sie in der Predigt, des „orthodoxen“ wie des „liberalen“ Pfarrers, in

1) Auch in demselben Philipperbriefe findet Paulus doch recht starke Worte, die beweisen, daß man eine innere Entwickelung vom Fanatiker zum Freniker zwischen Gal. und Phil. nicht annehmen darf: Phil. 3, 2. 19.

2) Vgl. meine Schrift: Die Wahrheit der christlichen Religion, S. 51.

Liedern und Gebeten, in Schriften und Zeitungen, in Vorträgen und Gesprächen, in der Landeskirche wie in den Gemeinschaften, in Taufe und Abendmahl. Und der Glaube merkt: er muß selbst immer aufs neue der glückliche Entdecker der reinen Lehre sein. Denn Gott ist es, der die Erhaltung echter Ueberlieferung in die Hand genommen hat; es ist sein Privilegium; die Kirchen und Einrichtungen und Formen, die Menschen und Bücher und Bräuche, das alles sind Gefäße seiner Wahrheit, sehr verschieden von Art, kristallhelle und grob irdene, wohlgehaltene und unsaubere, arg vernachlässigte. Unter allen Umständen aber muß der einzelne Gottesmensch aus diesen Vermittelungen heraus selber den echten Inhalt heraus erkennen und heben. Und so ist der Glaube, der zum Christen macht, der, mit Luther und Paulus zu reden, gerecht und selig macht, recht eigentlich die Entdeckung der reinen Lehre, des echten Gotteswortes, das von Jesus her inmitten eines bunten, schwer zu entwirrenden Herkommens uns zufällt. Entdeckung, sage ich: ist nicht darin die zugleich aktive und passive Art des Glaubens trefflich gekennzeichnet?

Der evangelische Christ glaubt, daß das Licht der Wahrheit ihm leuchtet; er erfährt, daß sein Glaube Recht hat, indem er diesem Lichte nachgeht und von ihm sich in seinem ganzen Sein bestimmen und erleuchten läßt. Dawider soll Niemand sagen: Aber das Licht muß doch als eine objektive Größe da sein, abgesehen davon, ob Einer und inwieweit Einer davon Nutzen hat! Das eben ist der große Grundirrtum. Denn schon das äußere Licht ist für uns Menschen nicht da, abgesehen davon, daß wir es und wie wir es sehen. Vollends nun das innere Licht. Die religiöse Wahrheit ist nur in dem Maße für uns da, als sie von uns gefunden und erkannt wird.

Darum ist auch der viele Streit um die reine Lehre, d. i. um die richtige gedankenmäßige Ueberlieferung des in Christus erschienenen Lebens, nicht nur nichts Verkehrtes, sondern etwas Notwendiges, Unentbehrliches. Er ist der lebhafte Ausdruck der Sehnsucht, die alle die verschiedenen Menschen nach reiner Lehre haben, und zugleich der Beweis dafür, daß in ihrer Mitte das Gut da ist, nach dem sie sich sehnen. Denn viel Lärm um Nichts kommt zwar manchmal vor, aber er pflegt nicht lange zu währen, sondern bald in sich zusammenzusinken. Wo aber ernste Menschen redlich und heiß um Etwas ringen, da ist ein Gut in ihrer Mitte, das sich unter allem Streit in seiner anziehenden Macht fühlbar

macht, dessen Berührung oder Anblick — und wärs von ferne nur — immer wieder erquickt und den Eifer von neuem anspornt.

Also weit entfernt, den Kampf der Geister in der evangelischen Theologie und Kirche unsrer Tage als ein Zeichen des Verfalls und Abfalls anzusehen, erblicken wir vielmehr in ihm den Ausdruck der Glaubensforderung, daß es reine Lehre geben muß und giebt.

Und Beyschlag hat in seiner Jahrhundertrede dem Zustande unsrer heutigen Theologie keine Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn er ihn also beschreibt: „Hier eine junge [?] theologische Schule [?], welche sich einbildet, die alleinwissenschaftliche zu sein, weil sie anstatt des großen auch von Schleiermacher vorangestellten Credo ut intelligam den Skeptizismus zum theologischen Prinzip erhoben hat, die mit den rein weltlichen Mitteln eines gelehrten Spezialistentums das Geheimnis des Christentums auszugraben wähnt — mit gieriger Hand nach Schätzen gräbt und froh ist, wenn sie Regenwürmer findet." Ich sehe die Lage anders. Ich finde, daß alle großen Fragen mutig angefaßt sind, daß es sich um das Mark unsrer Religion handelt, daß Alles in Spannung ist, „reine Lehre" zu gewinnen, und wäre es mit den schwersten Opfern von Liebhabereien und Ueberkommenem. Ich erkenne darin so sehr die Signatur der rastlosen und eindringenden Arbeit, die auf theologischem Gebiet heute geleistet wird, daß man allerhand Wunderlichkeiten und Kleinlichkeiten im Einzelnen teils dem gelehrten Metier, teils der Unvollkommenheit alles Irdischen wohl zu gute halten darf.

So ist reine Lehre eine Glaubensforderung, von Gott eingegeben und von Gott ohne Aufhören erfüllt denen, die ihn suchen.

7

Mit dieser frommen, religiösen Auffassung dessen, was reine Lehre ist und bedeutet, verträgt sich ganz und gar nicht die Auffassung, die man geschichtlich als die orthodoxe kennt.

Sehr wohl verträgt sich natürlich mit ihr die Tugend der Treue gegen Väterglauben und Väterkirche. Ja geradezu angewiesen auf das Vorhandensein oder Wiederauftreten dieser Tugend ist der Glaube an reine Lehre, die Glaubensforderung reiner Lehre, zu der wir uns bekannt haben. Inmitten einer gährenden Zeit, wo Nichts selbstverständlich feststeht, und sonderlich im Protestantismus, der auch das Heiligste erst dann hat und anerkennt, wenn es in die Subjektivität persönlicher Ueberzeugung

eingetaucht ist, bleibt die Fähigkeit, Altes zu behaupten und sich und Andern neu zu erschließen, eine der hervorragendsten und allernötigsten Gaben. Wir reden daher von einem Charisma, reine Lehre zu unterscheiden und zu führen, und meinen damit eben diesen Sinn, historisch Gegebenes in der christlich-kirchlichen Ueberlieferung persönlich lebendig zu machen, zu bezeugen und zu bekennen. Wir meinen damit die Kraft, in Schrift und Bekenntnissen, in Liedern, Gebeten und gottesdienstlichen Formen das lebendige Gotteswort selbst zu vernehmen, das von Jesus her die Christenheit laut durchtönt, ob auch Ungezählte taub dagegen sind. Diese Kraft besaß Luther. Aber auch sonst treten so Begabte immer wieder Epoche machend in den evangelischen Kirchen auf, um nur Einige zu nennen: Spener, Bengel, Claus Harms, Harleß, Beck. Es können an solche Persönlichkeit ganze Richtungen in der Gemeinde sich anschließen, die mit Bewußtsein oder doch durch Gottes Fügung darin ihren Beruf haben, daß sie reine Lehre erhalten und hüten. Ein gesundes religiöses Leben ohne in solchem Sinne konservative Persönlichkeiten und Richtungen ist gerade auf protestantischem Boden undenkbar.

Allerdings ist sehr wohl möglich, daß die Treue gegen echte, reine Ueberlieferung von Jesus her in der Praxis vielmehr revolutionär wirkt als konservativ. Dem damals herrschenden Herkommen gegenüber war die Reformation Revolution. Niemand aber wird sie dem ursprünglichen biblischen Christentum gegenüber Revolution nennen dürfen; trotz aller Unterschiede zwischen beiden überwiegt das Verhältnis bewußter, entschlossener Abhängigkeit dieser von jenem. Umgekehrt ist nicht gesagt, daß theologische und religiöse Richtungen im heutigen Protestantismus darum reine Lehre erhaltend sind in dem von uns aufgestellten Sinne des Charismas, weil sie dem gegenwärtigen Kirchentum gegenüber sich konservativ verhalten. Es kann das tiefere Recht der Treue, des Glaubensgehorsams, des Vätererbes auch heute bei Personen und Richtungen sein, die zum herrschenden Kirchenwesen in der Opposition stehen.

Auf diese Erwägung wird sich die Partei nie einlassen, die der Orthodoxie im klassischen Sinne huldigt. Sie aber ist gerade der deutlichste Beleg für die Richtigkeit unsrer Charakteristik. Denn sie behauptet, „reine Lehre“ eigens und allein zu hüten, und verdirbt eben dieses höchste Gut sofort durch die Jesus und dem ursprünglichen Christentum völlig fremde Zuhilfenahme des Rechts. So daß die Lage die ist, daß der Kampf für reine Lehre

im biblischen, evangelischen Sinne in erster Linie gegen die lehrgesetzliche „orthodoxe“ Richtung in der Kirche geführt werden muß.

Man muß, um den ganzen Abfall dieser Richtung vom echten Christentum zu erkennen, darauf achten, daß positives Recht niemals ohne Anwendung von Macht zustande kommt. Das gilt von allem öffentlichen Recht, mag es durch den Willen eines souveränen Fürsten oder den Beschluß einer republikanischen Regierung, mag es durch Minderheiten oder durch Mehrheiten einer menschlichen Sozietas auferlegt sein. Auch hohes Alter eines Gesetzes ändert an diesem Bestande Nichts. Denn auch das älteste Gesetz kann abgeschafft werden, fortwährend erleben wir das thatsächlich: dann ist es eben der Wille derer, die die Macht haben, die einen Rechtszustand entweder bestehen lassen oder abstellen und an seiner Statt einen neuen herstellen. Ich weiß sehr wohl, daß alles bestehende Recht auch andere Quellen hat: das geschichtliche Herkommen selbst, das mehr oder minder allgemeine Bewußtsein seines gemeinnützigen Wertes u. s. w. Aber wo eben dies Bewußtsein irgend von einem größeren oder geringeren Bruchteil der betreffenden Gemeinschaft nicht mehr geteilt wird, giebt es einen Kampf ums Recht, und der verläuft als Kampf um die Macht. Denn ohne Macht kein öffentliches Recht.

Hier ruht die Versuchung, die allem religiösen Eifer droht, und die der Orthodoxie immer von neuem zum Falle wird. Sie will reine Lehre in der Form öffentlichen Rechts; so allein glaubt sie dieses Gutes sicher zu sein; und um das Recht zu stabilieren, bedarf sie der Macht. Orthodoxie führt immer zur Hierarchie.

Insonderheit auf lutherischem Boden ist das πρῶτον ψεῦδος des Orthodoxismus, der erste, verhängnisvolle Fehltritt, leicht nachzuweisen. Der lutherische Kirchenbegriff, wie wir ihn schon berührt haben, ist dieser. Die Kirche ist das Volk der Gläubigen; man erkennt ihr Dasein an der Predigt des Evangeliums und dem Brauch der Sakramente. Folglich, so schließt der Kleinglaube, muß man für die richtige Predigt des Evangeliums, besser für die Predigt des richtigen Evangeliums, und für die stiftungsgemäße Verwaltung des Abendmahls sorgen, menschlich sorgen; und wie anders kann man das als durch Aufrichtung von Rechtsordnungen? Man ruft das Recht gleichsam Gott zu Hilfe, der ohne das Recht seine Wahrheit nicht zu schützen vermag. Man traut Gott die Macht nicht zu, ohne Menschenmacht seine Gemeinde und die Wirkung Christi in ihr zu erhalten.

Ich habe früher schon zugegeben, daß für solche Verkümmerung des rechten evangelischen Kirchenbegriffs die Anknüpfung bei Luther ebenso gegeben ist wie für die reine Lehre von der Kirche. Jede Dogmengeschichte lehrt das.[1]) Aber wir sind doch nicht an die Halbheiten und Schwachheiten der Reformatoren gebunden. Genug, Kirchenrecht, auf Evangelium und „reine Lehre" angewandt, giebt im verwerflichen Sinne Orthodoxie.

Es ist nun ganz falsch, die Verwerflichkeit der Orthodoxie nach dem Maße des ausgeübten Konservatismus zu messen. Nicht der Inhalt einer theologischen oder kirchlichen Anschauung entscheidet über das Prädikat der Orthodoxie, sondern die Form: die gesetzliche, kirchenrechtliche Ausgestaltung und Verbarrikadierung der Anschauung. Die Freiheit, Väterglauben festzuhalten bis ins Archaistische hinein, darf auf evangelischem Boden nicht verschränkt sein. In liberaler Umgebung, wo Aufgeklärtheit Mode ist, wird ein frischer Griff zurück in die Fülle einstigen Glaubenslebens immer von Segen, jeweilen die beste Rettung vor religiösem Banausentum sein. Umgekehrt kann auch eine liberale oder mittelparteiliche Richtung sich zur Lehrgesetzlichkeit verirren und ihre Herrschaft im Recht ausprägen. Diese Richtungen sollten ja durch ihren prinzipiellen Gegensatz gegen eine aufgenötigte Lehreinheit dawider gefeit sein. Aber im kirchlichen Kampf richten sie ihre Absicht doch allzu leicht auf die Aenderung der bestehenden Rechtsordnung als das zu oberst Notwendige und, da diese in irdischen Verhältnissen nicht anders zu bewirken scheint, auf den Gewinn der Macht. Ich will nur darauf hinweisen, daß hier die Erklärung für eine interessante Beobachtung liegt, die mir lange dunkel war. In Preußen sind die konfessionellen Lutheraner vielfach im theologisch-kirchlichen Verkehr freier, gegen Andersgesinnte duldsamer, im Kampfe sachlicher als die Partei der positiven Union. Das macht, weil diese konfessionellen Lutheraner innerhalb der Union ihre Stärke in der persönlichen Anhänglichkeit an das leibhaftige Luthertum der Väterzeit haben, dagegen den Besitz der Macht über die preußische Landeskirche anzustreben teils mit Willen, teils infolge der Lage unterlassen. Die positiven Unionisten dagegen, als Vertreter der Union Vermittelungsmänner von Beruf, sehen ihre Stärke nur zu leicht in der Ausübung einer Herrschaft in der Kirche, die den Extremen wehrt,

---

1) Z. B. Loofs, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte. Dritte Auflage. S. 370 f. u. ö.

dort dem Konfessionalismus, hier dem Liberalismus. Sie machen sich eine relative Orthodoxie zurecht, die ihre Stärke nicht in der Hingabe an das Vätererbe, sondern in der Ausübung kirchenrechtlicher Thaten bewährt. Man beobachte Stöckers kirchliche Wirksamkeit, sein Kirchenideal, wie es z. B. in seiner jüngsten Schrift „Die Leitung der Kirche" zusammengefaßt ist.[1]) Alles läuft darauf hinaus, daß die Gesinnungsgenossen sich zu einer Agitation und parlamentarisch-synodalen Aktion aufraffen sollen, die die Macht zur Kirchenleitung ihnen verschafft: dann will man das Kirchenrecht so gestalten und handhaben, daß alle Schäden möglichst beseitigt werden. Von Vertrauen auf den heiligen Geist Gottes als den eigentlichen Leiter der Kirche ist da nicht die Rede, oder wenn doch, so im naivsten Zusammenklang mit der Forderung von Partei-Agitation und -Organisation, wie so recht bezeichnend jüngst wieder in einem Artikel der Deutschen Evangelischen Kirchenzeitung zu lesen stand. Er schließt seine Erörterungen über „die Lage" (zur Lex Heinze) in Nr. 12 mit den Worten:

„Die Krankheit der Zeit ist, daß »wahr« und »gut« fließende Begriffe sind. Die Obrigkeit (!) in Staat und Kirche (!) hat die große Aufgabe, dieser Stimmung (!) gegen das Bestehende Dämme vorzubauen. Das aber kann nur durch eine grundsätzliche, starke, kämpfende Staats- und Kirchenpolitik geschehen. Kommt sie nicht, dann gehen wir großen Gefahren entgegen. Kommt sie (!), dann ist Hoffnung und Licht. Es soll aber — spricht der Herr — nicht durch Heer und große Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen."

Dieser letzte Satz paßt zu den vorhergehenden wie die Faust aufs Auge. Man hat eben nicht die Zuversicht, daß es durch den Geist des Herrn geschehen wird. Darum ruft man nach Heer und Macht, Staats- und Kirchenpolitik und will Dämme gegen eine Stimmung errichten, der „wahr" und „gut" fließende Begriffe sind. Der reinen Lehre, die sich den Suchenden im Gewissen trotz allem auch heute noch offenbart, daß sie wissen, was „wahr" und „gut" ist, traut man keine Kraft zu. Es ist klassische Orthodoxie, die der Wahrheit mit Recht und Macht aufhelfen will. Unser Herr Christus hat sich mit ihr auseinandergesetzt in der dritten Versuchung Matth. 3, 8 ff.

Dieselbe kleingläubige Verzäunung des Evangeliums mit

1) Siegen 1900.

Macht und Recht zeigen all die Versuche, reine Lehre durch Lehrprozesse zu schützen. Aber den gleichen Irrweg gehen auch die, welche selber darnach dürsten, die Macht in die Hände zu bekommen, damit ihre von der Tradition abweichende Theologie frei atmen könne. Wo irgend man mit den Mitteln des Rechts und der Macht der Wahrheit zu Hilfe kommen zu müssen meint, tritt man grundsätzlich auf die Bahn eines im Urchristentum wurzellosen und von der Geschichte gerichteten Orthodoxismus.

8

Ich bin schuldig, das Kirchenideal, das mir vorschwebt, noch ein wenig im Einzelnen auszuführen, damit man die Konsequenzen übersieht.

Da muß ich vor allem mich gegen das Axiom wenden, daß der Geistliche jedenfalls auch innerhalb der evangelischen Kirche eines Lehrgesetzes bedürfe, das man dem „Laien", dem nicht mit Lehrauftrag bedachten Gemeindegliede, nicht auferlegen dürfe.

Es handelt sich bei der geistigen Verarbeitung des Glaubens zur Lehre um eine der zartesten und innerlichsten Aufgaben, die einem Menschen gestellt werden können. Ich behaupte, daß die berufsmäßige Verkündigung reiner Lehre ihrer Natur nach sich der Regulierung durch das Recht entzieht.

Man mag den Vertrag einer Gemeinde oder Kirche mit einem Manne, der ihr als Minister verbi divini dienen will, durch Rechtsvertrag regeln. Man mag überhaupt Kirchenrecht pflegen nach den mannigfaltigsten Beziehungen, in die Kirche, Gemeinde und geistliches Amt zu irdischen Instanzen treten: ich denke an das Pfründenwesen, an die örtliche Abgrenzung der Arbeit, an das Verhältnis zu den Amtsgenossen, zur kirchlichen und zur staatlichen Obrigkeit. Die Kirche und das Amt, sofern sie in der Welt drin stehen, können sich der Rechtsordnung weder entziehen noch ihrer entbehren. Aber das Evangelium, das wir als Christen glauben, als Prediger verkündigen, ist nicht von dieser Welt, und unsre Beziehung zu ihm ist durch keinerlei Art von Rechtsvertrag zu ordnen möglich. Der Pfarrer und Prediger steht da grundsätzlich nicht anders als jedes schlichte Gemeindeglied. Ist er ein Christ, lauter und von Herzen, so ist er seines Amtes würdig, so mag man ihn berufen, wenn er sonst die nötige Begabung und Ausstattung dazu hat. Ob er aber ein Christ ist, das läßt sich mit annähernder Gewißheit nur

durch ihn selbst feststellen: er muß bezeugen, ob er es von Herzen gerne ist und immer besser werden möchte; er muß sagen, daß er seine Kirche lieb hat und nichts Höheres kennt, als ihr in der Verkündigung des Wortes zu dienen. Die Initiative zum Eintritt in das Amt muß von ihm ausgehen, wie denn auch geschieht. Nun kann ja der Betreffende in Unklarheit über seinen eigenen inneren Zustand sich befinden oder gar ein Heuchler sein, daß sein ganzes Wesen und Treiben wider sein vorgebliches Christentum zeugt. Dann wird ein Zweiter und Dritter ihn vielleicht besser kennen, als er selbst sich kennt oder darstellt, und die Gemeinde wird, irgendwie darüber unterrichtet, lieber auf seinen Dienst verzichten. Stellt sie ihn aber an, so kann sie in Sachen der Lehre wie des Wandels ihm nichts Andres auferlegen als eine moralische Verpflichtung. Der Rechtsvertrag, den sie (oder der Patron oder das Kirchenregiment) mit ihm abschließt, darf und kann sich auf den näheren Inhalt seiner Ueberzeugung und Verkündigung nicht beziehen; denn dieser Inhalt fällt vollständig heraus aus dem Rahmen irdischer Kriterien.

Diese These wird denen, die gewohnt sind, solche Fragen in erster Linie „kirchlich", d. i. kirchenrechtlich zu beurteilen, als ein wahnwitziger Einfall erscheinen. Er ist aber sehr ernst gemeint und hat die Bibel, Christus, das ganze Urchristentum und den treibenden Geist der Reformation für sich. Wer sich da nicht hineindenken kann, dem dürfte das Wesen der evangelischen Kirche noch nicht aufgegangen sein.

Einig sind wir doch alle darüber, daß der Geistliche keinen andern, bessern Glauben haben kann als der schlichte, gläubige „Laie". Als Person vielleicht im Einzelfalle, aber nicht von Amts wegen. Umgekehrt kann der „Laie" im Glauben, in der religiösen Erkenntnis und Erfahrung und Auswirkung, ihm als Person im Einzelfalle überlegen sein. Aber zweitens besitzt der Geistliche auch das Wort, das Evangelium, nicht anders als der „Laie". Der Geistliche unterscheidet sich vom „Laien" nur durch den besondern Auftrag oder „Beruf". Es wird Niemand behaupten, daß die geistlichen Stelleninhaber als solche von Gott berufen seien. Schmerzliche Vorkommnisse erinnern uns solchen Prätensionen gegenüber immer wieder an den nüchternen Thatbestand. Berufen und beauftragt sind wir Pfarrer und Prediger von unsrer Gemeinde (gleichviel inwieweit der Patron oder die Kirchenbehörde dabei mitwirkten). Der Vertrag nun, der zwischen Gemeinde und Prediger das Verhältnis perfekt macht, wird alles

Mögliche rechtlich ordnen können und müssen: aber die Ordnung der Lehrfrage ist im eigentlichsten Sinne Vertrauenssache und kann unter allen Umständen nur auf eine moralische Verpflichtung hinauskommen.

Ich sage: „nur". Nicht als ob eine moralische Verpflichtung etwas minder Verbindliches wäre als eine rechtliche. Es ist nur eine andere Art Gebundenheit darin gegeben, und zwar eine solche, die von jedem juridischen Moment grundsätzlich absieht (mag ein solches als irrelevante Zuthat hinzukommen oder thatsächlich fernbleiben).

Wie wenig man sicher sein kann, allseitig richtig verstanden zu werden, wenn man die Lehrverpflichtung des Geistlichen als eine nur moralische in Anspruch nimmt, lehrt mich die interessante und viel Treffendes enthaltende Rede, die Landgerichtsrat Kulemann in Braunschweig jüngst über die rechtliche Seite des Falles Weingart gehalten hat.[1]) Er lehnt da im Eingang unsre Unterscheidung kurz ab, vermutlich im Gedenken an die Haltung, die ich in der Christlichen Welt zum Fall Weingart eingenommen habe. Seine Worte lauten:

„Wenn man dem gegenüber [der Entscheidung des hannoverschen Landeskonsistoriums gegenüber] betont, die Bekenntnisverpflichtung dürfe nicht als eine juristische[2]) und buchstäbliche aufgefaßt werden, sondern sei eine moralische, nach dem Geiste, so wirft man m. E. zwei ganz verschiedene Dinge durcheinander. Daß die Verpflichtung Weingarts nur[3]) eine moralische und nicht eine juristische sei, muß ich durchaus bestreiten. Uebrigens würde diese Auffassung keineswegs zu einem für Weingart günstigeren Ergebnisse führen, denn wenn er eine moralische Verpflichtung verletzt hätte, so hätte er sich einer unmoralischen Handlung schuldig gemacht und würde nicht allein nicht im Amte bleiben können, sondern nicht einmal unsre Sympathie verdienen."

Sehr richtig! können wir nur zu diesem beinahe beleidigenden Vorhalt sagen. Aber darin wird uns doch der Jurist zustimmen, daß der Thatbestand einer unmoralischen Handlung keineswegs so sicher und leicht festzustellen ist als der einer rechts-

1) Wörtlich in der Braunschweigischen Landeszeitung Nr. 84 und 85 d. J. 2) Die Sperrungen wie in der Vorlage. 3) Das „nur" ist hier, wie der folgende Satz zeigt, offenbar in dem Sinne verstanden, den ich oben ablehnte. Wo und von wem ist überhaupt so von einer nur moralischen Verpflichtung geredet worden?

widrigen, und daß diese Feststellung jedenfalls nach ganz andern Gesichtspunkten stattzufinden hat.

Eine moralische Verpflichtung nimmt die Persönlichkeit in Anspruch. Sie reicht bis dorthin, wohin kein Rechtsvertrag reicht. Sie will in jedem Bedarfsfalle als ausschlaggebendes Motiv wirken und den Charakter des Menschen mitbestimmen.

Zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern, zwischen einem Hauslehrer oder einer Erzieherin und den Eltern, die ihnen ihre Kinder anvertrauen, zwischen Brautleuten, zwischen Freunden, zwischen Nachbarn, zwischen Kollegen oder Kameraden u. s. w. bestehen überall moralische Verpflichtungen mehr oder minder tiefer Art, die nicht vertragsmäßig fixierbar und vor keinem Gericht einklagbar sind. Liebe, Freundschaft, gewissenhafte Fürsorge, gegenseitige Rücksicht, Treue — all das sind Erweisungen, die Eines dem Andern schuldet, vor Gott und vor Menschen, und doch sind wir „nur" moralisch dazu verpflichtet. Je zarter, je tiefer, je geistiger, je persönlicher die Verpflichtung ist, desto mehr entzieht sie sich der Regulierung durch das Recht und ist eine rein moralische.

Und in diesen Bereich sollte nicht auch die Lehrverpflichtung des evangelischen Geistlichen gehören?

Man soll ihm seine moralische Verantwortung schwer auf die Seele legen. Man soll ihn ermahnen und beschwören, daß er seiner Sonderkirche zu dienen, ihren Geist zu atmen, ihr Vätererbe zu wahren hat. Man soll ihm aufs Gewissen legen, daß er, wenn er die innere Einheit mit ihr verloren hat, als Christ und Ehrenmann schuldig ist, auf das Predigtamt in ihr zu verzichten. Man soll ihm das Studium der Bekenntnisschriften, der Gottesdienstordnungen und Gebete, der Lieder und der Dogmen, der heiligen Schrift zumal zur dringenden Pflicht machen. Aber man soll ihm kein Joch des Gesetzes auflegen. Denn all dies Studium des Alten, dieser Anschluß an das Alte, hat nur Wert in der Freiheit. Die heutige juridische Verpflichtung ist für Viele das Hindernis, in den Geist des Bekenntnisses einzudringen und die darin niedergelegten Schätze zu heben.

Ich möchte nicht im mindesten für meine Meinung mit der Schwierigkeit argumentieren, die für den modernen Theologen die richtige Bewältigung der kirchlichen Lehrüberlieferung hat. Ich habe nur aus dem Geiste des biblischen und evangelischen Christentums selbst heraus die Gründe geschöpft, die dahin

führen müssen, die Lehrverpflichtung des Geistlichen als eine rein moralische anzuerkennen. Aber hinweisen muß ich doch noch darauf, daß es, auf die Sache gesehen, noch ein besonderer Widersinn ist, gerade allein dem Geistlichen da ein Joch aufzuerlegen, das er viel schwerer tragen kann als „der Laie".

Es giebt „Laien" genug, die eine juridische Verpflichtung auf Bekenntnis und „reine Lehre" ganz in der Ordnung finden und sich selbst ohne jeden Skrupel würden gefallen lassen. Dabei kommt ihnen vielleicht nicht einmal der Gedanke, daß sie die Bekenntnisschriften dann doch wohl müßten gelesen haben. Es genügt die „Konformität" zum kirchlichen Dogma. Leider giebt es auch Pfarrer genug, die im Grunde nicht anders stehen, die „Laien" geblieben sind, in der ganzen unwissenschaftlichen Bedeutung des Worts.

Aber dem Theologen, der die Geschichte seiner Kirche wirklich studiert, der dabei wahrnimmt, wie menschlich es in ihr allezeit zugegangen ist, wie menschlich auch beim Zustandekommen seiner Sonderkirche und ihrer Bekenntnisse, der ganz genau weiß, daß es so wenig irgendwo auf Erden „reine Lehre" giebt, wie irgend in Flüssen oder im Meer reines destilliertes Wasser zu finden ist, sondern daß reine Lehre etwas ist, das man suchen, glauben, in tausend irdischen Verbindungen haben muß — gerade dem mutet man zu, sich juridisch zu verbinden auf Etwas, das gar nicht juridisch greifbar ist? Wann wird man endlich sich dieses Unsinns schämen? Wann wird man den Mut finden, in unseren evangelischen Kirchen diesen unbiblischen und ungeistlichen Zustand abzuschaffen?

Man traue dem Manne, der sich zum Amte stellt, zu, daß er Treue halten wird, und überlasse es ihm, sich selbst aus der Kirchengemeinschaft auszuscheiden, wenn er fühlt, daß er ihr innerlich nicht mehr angehört. Findet er dazu den Entschluß nicht, so sage man ihm offen die Meinung. Es giebt heutzutage Mittel genug, einem offensichtlichen Heuchler sein Geschäft unmöglich zu machen. Die eigene Gemeinde, die Kirchenbehörde, die profane und kirchliche Presse werden keiner großen Kraftanstrengung bedürfen, um dem gemeinsamen Unwillen über einen Unwürdigen Erfolg zu schaffen. Aber das hebt das Grundrecht nicht auf, das der evangelische Geistliche genau so hat wie jedes schlichte Gemeindeglied, daß man aus der evangelischen Kirchengemeinschaft sich nur selbst exkommuniziert. Die Hinrichtung eines irrgläubigen Predigers kann immer nur eine moralische sein.

Will man diese Konsequenz nicht ziehen, so ziehe man die andere. Man errichte eine Behörde, die von Amts wegen allein die Macht hat zu beurteilen, was reine Lehre ist. Man schaffe eine unfehlbare Instanz zur Entscheidung von Glaubensfragen, zur Auslegung also vor allem der Bibel und der Bekenntnisschriften. Ihr stehe es zu, zu erklären, welches die Grundwahrheiten seien, die in der Kirche ein Noli me tangere bedeuten, und die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren der einzelne Theologe und die Theologie überhaupt, sofern sie der Kirche eingegliedert sein wollen, eine freie Meinung haben dürfen. Augenscheinlich stehen ja die Behörden, die in den Lehrprozessen der jüngsten Zeit entschieden haben, auf diesem Standpunkt. Aber ich fürchte, sie haben damit den biblisch-evangelischen Boden bereits verlassen, mögen sie noch so viel die Bibel und das Evangelium im Munde führen.

9

Es wird Zeit, daß ich zum Schluß eile. Ob mir Viele zustimmen oder nicht, jedenfalls wird die vorgelegte Ansicht von Kirche und Lehre in der Kirche die sein, die ich persönlich in der Christlichen Welt vertrete, und aus der heraus meine Stellungnahme zu den Lehrprozessen und verwandten Vorkommnissen immer wieder zu verstehen ist. Ich müßte denn, wozu ich immer erbötig bin, eines Besseren belehrt werden.

Darüber werde ich nach dem Gesagten nicht viel Worte zu machen brauchen, weshalb ich für eine große liberale Partei oder liberale Aktion auch nach dem Fall Weingart nicht zu haben bin. Der Kampf um die Macht ist nun einmal Etwas, woran ich aus innern Gründen mich nicht beteilige. Ich sehe von Jesus bis zu diesen Bemühungen hin keinerlei Verbindungslinien. Und so lange ich die nicht sehe, weist mich mein christliches Gewissen andere Wege. Sitzt man im Kirchenregiment oder in der Synode, so soll man seine Macht und sein Recht, wie sie einem zugefallen sind, gewissenhaft gebrauchen. Man soll aber wissen, daß der ganze kirchenrechtliche Apparat von heute, ein Abklatsch absolutistischer und parlamentarischer Staatsformen, völlig unevangelisch ist. Die Societas evangelischer Glaubensgemeinschaft hat noch kaum an die Aufgabe sich herangetraut, eigene Formen und Ordnungen des gemeinsamen Lebens zu schaffen. Selbstverständlich kann diese Arbeit nur von unten auf geleistet werden. Die Sulzesche Gemeindereform ist bis heute der großartigste und ver-

heißungsvollste Anlauf dazu auf deutsch-evangelischem Boden.

Wer aber in Agitationen und Parteikämpfe im Rahmen der heutigen Rechtskirche eintritt, kann das nicht thun ohne Verletzung seines evangelischen Gewissens. Macht gewinnen, um Gottes Reich nach seinem Sinn zu bauen, das ist dann die Losung — ein wahres Nest unchristlicher Irrtümer. Wenn in unsern Kirchen Macht mißbraucht wird, so ist die rechte Antwort nicht, daß man sich aufmacht, die Macht ihren Inhabern zu entreißen — das hieße den Teufel durch Beelzebub austreiben — sondern daß man protestiert und im Notfall für seine Ueberzeugung leidet. Protestanten und Märtyrer müssen wir sein, wenn wir wollen christlich vorankommen. Ich habe oft genug den Schmerz darüber mitgefühlt, wenn tüchtige Geistliche um ihrer ehrlichen evangelischen Art willen von den Machthabern in der Kirche zurückgesetzt, in ihrem Fortkommen gehindert und auch von der ihren Gaben eigentlich entsprechenden Thätigkeit ferngehalten wurden. Ich bin auch wahrlich nicht ohne persönliche Teilnahme für die Zerstörung einer jugendfrischen, verheißungsvollen Wirksamkeit, wie sie dem Pastor Weingart durch seine Amtsentsetzung — denn darauf kommt seine „Amtsenthebung" doch thatsächlich für Hannover, vielleicht für ganz Preußen, hinaus — widerfahren ist. Aber ich sehe nicht, wie wir anders vorwärts kommen wollen, wie wir anders für eine bessere Erkenntnis dessen, was reine Lehre und wahre Kirche ist, Etwas erreichen können, als wenn wir uns rügen, entheben und entsetzen lassen! Nicht stumm und feig, sondern mannhaft unsere Ueberzeugung bekennend und jeder Folge gewärtig. Das ist noch heute die beste Weise, für die christliche Wahrheit zu zeugen. Und wenn diese Entschlossenheit wirklich in tüchtigen Männern vorhanden ist, die den Beweis des Geistes und der Kraft in Leben und Predigt vor ihren Gemeinden führen, dann wird der Mut zu entheben und zu entsetzen den Machthabern in der Kirche einmal sinken, und sie werden sich beugen vor der Thatsache, daß auch hier Christus ist und sein heiliges Evangelium — also reine Lehre!

Nur für solche, die vor einem gründlichen Idealismus das Gruseln bekommen, will ich beruhigend hinzufügen, daß ja vielleicht der thatsächliche Zustand unsrer evangelischen Kirchen von dem gezeichneten Kirchenideal gar nicht so fern ist! Ich will gewiß nicht sagen, daß wir der Erfüllung des Ideals nahe wären, davon kann keine Rede sein; aber wenn man allen offi-

ziellen Betrug und Selbstbetrug bei Seite läßt, so kann doch keine Rede davon sein, daß unsre Landeskirchen irgend Kirchen der „reinen Lehre“ im formalistisch-juristischen Sinne wären. Ab und zu statuieren die Machthaber in gewissen Landeskirchen ein Exempel, um die Fiktion der rechtskräftigen Orthodoxie aufrecht zu erhalten. Irgend eine Denunziation, irgend eine Taktlosigkeit liefert ihnen das Opfer dazu. Und ich zweifle ja gar nicht, daß sie es in ihrem Eifer dann sehr redlich meinen und wirklich glauben, sie thäten Gott einen Dienst damit. Aber sie wagen ja nicht im entferntesten, den Stier bei den Hörnern zu fassen und die wissenschaftliche Theologie von heute für außer Rechtens zu erklären, obwohl sie wissen, daß ungezählte ihrer Anhänger auf den Kanzeln stehen und gerade die Besten unter ihnen ihre wissenschaftliche Erziehung wahrlich nicht haben, als hätten sie sie nicht. Die ganze Halbheit, mit der die Vertreter des Rechtskirchen-Ideals heute ihre Position behaupten, ist in der Zustimmung Uhlhorns zu der Erklärung der Chappuzeau und Genossen klassisch zu Tage getreten.

Daneben haben wir bereits andere Landeskirchen, in denen Recht und Herkommen nicht mehr dem Nebeneinander verschiedener theologischer Richtung wehrt, wo allein der Mann gilt und das Glaubensleben, das in ihm ist. Auffallenderweise nennt Stöcker in seinem Schriftchen über die Leitung der Kirche einzig und allein die badische Landeskirche als der kirchlichen Lebendigkeit entbehrend: „das liberale Baden!“ (S. 10.) Aber auch er wird nicht leugnen, daß der kirchliche Stand von Baden dem von Mecklenburg weit überlegen ist, sowohl was den Kirchenbesuch als den sonstigen Anteil an der Gemeindethätigkeit betrifft. Wenn man sich näher um die badischen Verhältnisse bekümmert, wird man von seinen norddeutsch-konservativen Vorurteilen gegen die dortige Landeskirche schnell geheilt. Kurzum, es giebt evangelische Kirchengemeinschaften in Deutschland, die sich auf die gegenseitige Duldung theologischer Unterschiede eingerichtet und mit dem Wahn, daß reine Lehre durch Kirchenrecht garantiert werden könne, gebrochen haben. Und so bestehen ja hier und da bereits Zustände, die als eine Art Probe auf unser Kirchenideal angesehen werden können, nur daß dieses *im Prinzip* nirgends anerkannt und folglich seinen Anhängern das gute Gewissen immer aufs neue bedroht ist.

Die Art, wie man heute in evangelischen Kirchen Deutschlands Lehrfragen entscheidet, wird in nicht ferner Zeit genau so

beurteilt werden, wie wir heute schon den einst allgemeingiltigen Satz beurteilen: Cuius regio eius religio, d. i.: Wem das Land gehört, der bestimmt den im Lande auszuübenden Gottesdienst. Gerade unsere Landeskirchen sind dank ihrer geschichtlichen Verbindung mit dem Staat heute dazu wie prädestiniert, eine kirchliche Rechtsordnung zu bieten, die „Lehre", Evangeliumsverkündigung, der persönlichen Ueberzeugtheit derer, die sich dazu erbieten und dazu erwählt werden, frei überläßt. Denn der heutige Staat kann als paritätisches, jeweilen auch bereits religionsloses Gebilde, Lehre nicht urteilen. Hat er der mit ihm dennoch durch die Geschichte innigst verbundenen evangelischen Landeskirche eine gewisse Selbständigkeit in Verfassung und Regiment verliehen, so sind die von ihm geschaffenen Instanzen — Synoden und Konsistorien — noch längst nicht Organe, die, als aus der Wurzel des Christentums selber hervorgewachsen, im stande wären Lehre zu urteilen. Die Konsistorien sind und bleiben Staatsbehörden, und die Zuziehung der Synodalausschüsse als Repräsentation der Gemeinde ist doch wirklich nur eine Farce. Auf diesem Punkte wird es erst besser werden, wenn wir Konsistorialräte haben, die sich lieber absetzen lassen, als daß sie die Entscheidung in Lehrfragen als zur Kompetenz ihres Amtes gehörig anerkännten.

Nötig wird sein, daß in Zukunft dem so frei auf eigenen Glauben und Ueberzeugung gestellten Minister verbi divini gegenüber der gläubige und überzeugte „Laie" ganz anders zu Worte kommt als heute. Aber ich möchte darauf nur hinweisen. Und ich denke auch hier nicht an Ordnungen, die Lehrfragen zu Rechtsfragen machen. Ich denke nur an Ordnungen, innerhalb deren vorhandenes Leben ordentlich sich ausströmt. Und ich muß darauf hinweisen, damit man nicht den Eindruck hat, als läge mir Alles daran, den Pfarrer zum unantastbaren Gewaltigen in der Gemeinde zu machen. Nein, er soll es wohl zu fühlen bekommen, wenn die moralische Verpflichtung im obigen Sinne ihm nicht genügt, daß er Diener des Wortes ist und bleibt.

Rechtsformen wandeln sich, Gott und sein Evangelium sind ewig. Wir holen uns unser Kirchenideal aus dem innersten Heiligtum des evangelischen Heilsglaubens heraus. Wir sehen seine Verwirklichung im Werden, mag noch lange Zeit hingehen, ehe es von Juristen, Indifferenten und auch allen guten Christen anerkannt wird. Wir verzagen auch nicht, wenn noch mancher fromme Theologe, der seinen Herrn und Heiland kennt und „thürstig" ist sein Wort lauter und rein zu verkündigen,

beunruhigt, zurückgesetzt, enthoben und abgesetzt wird; im Gegenteil, wir halten jedes Martyrium dieser Art für einen Schritt zum Siege. Wir fliehen darum auch nicht aus der Kirche, die uns geboren hat, mag sie sich gelegentlich noch so sehr als Rechts- und Gesetzeskirche geberden. Wir streben aber auch nicht nach der Macht in ihr, um nun unsrerseits das „Recht" zu handhaben, „reine Lehre" im Sinne unsrer theologischen Meinung durchzusetzen und das Evangelium mit unserm Arm zu schützen. Wir graben uns immer tiefer in das Verständnis des alten, echten, biblischen Evangeliums ein und bekennen es auf unsre Weise, auch als moderne Menschen ergriffen von seiner Kraft. Wir horchen mit unserm Ohr und mit unserm Gewissen auf Gottes Wort, und da vernehmen wir, daß es von jederlei Lehrgesetz gilt:

„Christus ist des Gesetzes Ende."

Leit- und Streitsätze

vertreten in Liegnitz am 23. April 1900

1. Unter „reiner Lehre“ versteht man gemeinhin einen solchen Ausdruck der religiösen Verkündigung, der als Rechtssatz formuliert und mit Rechtsschutz umhegt ist. In diesem Sinne setzt „reine Lehre“ einen kirchenstaatlichen oder staatskirchlichen Zusammenhang voraus und verlangt nach einer Macht, die ihren Rechtsanspruch durchsetzt.

2. Umgekehrt stellt sich gemeinhin da, wo religiöses Leben gesetzlich geordnet wird, d. i. überall wo Kirchenrecht existiert, die Forderung ein, daß „reine Lehre“ da sein müsse. Kirchenrecht setzt gemeinhin voraus: eine Glaubensregel (Bekenntnis), einen Glaubenskodex (Bibel und etwaige andere Quellen der Glaubenslehre) und eine lebendige Instanz von Glaubensrichtern (Hierarchie, Kirchen- oder Staatsbehörden).

---

3. Mit diesem kurz als juridisch zu kennzeichnenden Begriff von „reiner Lehre“ kreuzt sich ein zweiter, religiöser. Er ist der Ausdruck des Interesses der Anhänger einer Religionsgemeinschaft, den Lebensinhalt ihrer Religion in einer ungetrübten und wirksamen Lehrüberlieferung von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt zu erhalten.

Dieses Interesse läuft auf eine Glaubensforderung hinaus, die sich von dem Moment an einstellt, wo der neue Lebensanfang, der den Ausgang einer geschichtlichen Religion bildete, als ein Vergangenes und irgendwie Abgeschlossenes, um seines Wertes willen treu zu Bewahrendes empfunden wird.

4. Diese Glaubensforderung kann Niemand befriedigen als Gott selbst, indem er für die Rein- und Lebendigerhaltung echter Erinnerung sorgt.

Der evangelische Glaube erkennt dankbar die Gottesthat der Erhaltung „reiner Lehre“

a) darin, daß auch unter der Herrschaft gröbsten Menschenwahns in der Christenheit das Evangelium von der Erlösung durch Christus niemals ganz vergessen und verschüttet worden ist,

b) darin, daß es durch die Reformation von vielem Schutt befreit und prinzipiell als das allein Giltige und Wirksame zur Herrschaft gebracht worden ist,

c) darin, daß im kirchlichen Leben der Gegenwart letztlich um nichts Anderes gekämpft wird, als um das rechte Verständnis eben dieses Evangeliums.

---

5. Wo diese Glaubensforderung zur Rechtsforderung und damit zum Appell an die Macht wird, da ist im klassischen, d. i. parteiischen und verwerflichen Sinne Orthodoxie. Kirchenrecht auf Lehre angewandt und Orthodoxie gehören zusammen.

6. Dagegen ist die Treue gegenüber dem im Christentum ursprünglich Gegebenen und der Sinn für das alte echte Evangelium, also das Wertlegen auf „reine Lehre“ im religiösen Sinne, ein Charisma, das in irgend einem Maße jedem ernsten und lebendigen Christen eigen sein muß.

So gewiß in der christlichen Gemeinde auch noch andere Charismen möglich und wirksam sind, so gewiß kann dieses Charisma, „reine Lehre“ zu unterscheiden und zu hüten, einzelnen Persönlichkeiten und Richtungen innerhalb der evangelischen Kirchen in besonderem Maße eigen sein.

7. Wenn aber innerhalb evangelischer Kirchen die Trägheit und der Eigensinn dazu verführen, reine Lehre als Rechtsforderung statt als Glaubensforderung zu pflegen, so sollten alle Christen, die eine Ahnung davon haben, was in evangelischem Sinne Glauben heißt, dem Widerstand leisten. Principiis obsta!

---

8. Es ist im Besonderen unrichtig, daß der Geistliche (Lehrer, Professor, Pfarrer) der Rechtsforderung reiner Lehre unterstellt sei, der Laie (das nicht lehrende Gemeindeglied) dagegen nur der Glaubensforderung.

9. Es ist schlechthin unstatthaft, daß man vom Lehramt den entfernt, der zwar die Glaubensforderung reiner Lehre anerkennt, aber mit der Rechtsforderung in Konflikt gerät.

10. Es ist innerhalb der evangelischen Kirchen eine Ordnung möglich, die sich mit der rechtlichen Feststellung und dem Rechtsschutz reiner Lehre nicht befaßt, sondern den moralischen Charakter der Verpflichtung zu reiner Lehre bei Kirchendienern wie Kirchengliedern zur öffentlichen Geltung bringt.

11. Dieses Ideal einer Kirchenordnung, die ihr Bestes lieber dem Geist als dem Recht vertraut, liegt in der Konsequenz der Reformation. Alle die Kirchenbildungen auf evangelischem Boden, die wir bisher erlebt haben, kranken daran, daß sie ein Jus — in sacra (eine juridische Behandlung der inneren, rein religiösen Fragen) kennen und handhaben.

12. Solange bis da nicht völliger Wandel eintritt, bleibt für die, welche reine Lehre allein als Glaubensforderung kennen und anerkennen, der gewiesene Weg zu bessern der Weg des Zeugnisses und im gegebenen Fall des Martyriums. Kirchenpolitisches, parteimäßiges Eintreten für das aufgestellte Kirchenideal ist ein contradictio in adiecto.

13. Unpraktisch und aussichtslos ist das hiermit vertretene Kirchenideal schon darum nicht, weil der thatsächliche Zustand der evangelischen Kirchen ihm bereits teilweise entspricht und die Neukonstituierung einer Rechtskirche im Sinne einer siegreichen konservativen, mittelparteilichen oder liberalen Orthodoxie unwahrscheinlich ist.

14. Unpraktisch ist dieses Kirchenideal aber vor allem darum nicht, weil es ein Glied unseres evangelischen Heilsglaubens selber bildet, völlig im ursprünglichen biblischen Christentum wurzelt und ebenso vor hierarchischen Gelüsten wie vor schwermütiger Kirchenflucht bewahrt.

Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 01018 9258